Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3140

19. 10. 88

Sachgebiet 762

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Oktober 1969 zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank

A. Zielsetzung

Die Karibische Entwicklungsbank ist eine im karibischen Raum angesehene und fähige Entwicklungsbank. Sie trägt zur harmonischen wirtschaftlichen Entwicklung ihrer karibischen Mitgliedstaaten und der Integration der Region vordringlich durch Kreditvergabe und Gewährung technischer Hilfe bei.

1985 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, das entwicklungspolitische Engagement in der karibischen Region zu erhöhen, wobei grundsätzlich alle Staaten der Karibik Partner der Bundesrepublik Deutschland sein sollen. Da der Verwaltungsaufwand einer bilateralen Zusammenarbeit mit allen karibischen Inselstaaten außer Verhältnis zum Projekterfolg stehen würde, bietet sich eine gezielte Zusammenarbeit über die Beteiligung an der Karibischen Entwicklungsbank an.

B. Lösung

Durch die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sollen die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifizierung des oben bezeichneten Übereinkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, der Karibischen Entwicklungsbank ab 1989 in sechs Jahresraten als einzahlbaren Grundkapitalanteil 7,125 Mio. US-$ zum Wert vom 1. Januar 1969 (ca. 13,8 Mio. DM) zur Hälfte bar, zur Hälfte in nichtübertragbaren unverzinslichen Schuldscheinen zur Verfügung zu stellen.

Außerdem leistet sie ab 1989 zum Sonderfonds einen Beitrag von 26 Mio. US-$ (zum vereinbarten Festkurs entspricht das rd. 47,449

Mio. DM). Diese werden in Form von unverzinslichen nicht übertragbaren Schuldscheinen hinterlegt, die bei Bedarf einzulösen sind.

Die Bundesrepublik verpflichtet sich außerdem, zur Absicherung von Kreditaufnahmen der Bank Haftungskapital in Höhe von rd. 24,075 Mio. US-$ zum Wert vom 1. Januar 1969 (ca. 46,495 Mio. DM) zu zeichnen. Haushaltsrechtlich handelt es sich um eine Gewährleistung, für welche die erforderliche gesetzliche Ermächtigung bereits in § 12 Haushaltsgesetz 1988 enthalten ist. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit anderen internationalen Finanzinstitutionen (z. B. Weltbank, Interamerikanische, Asiatische und Afrikanische Entwicklungsbank) erscheint eine Inanspruchnahme nicht wahrscheinlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (214) – 650 15 – En 70/88

Bonn, den 19. Oktober 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Oktober 1969 zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zum Übereinkommen sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. Oktober 1969 zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von Kingston, Jamaika, vom 18. Oktober 1969 zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Bundesrepublik Deutschland aus dem Beitritt zur Karibischen Entwicklungsbank erwachsen, wird die Bundesregierung ermächtigt, vom Grundkapital 4 160 (in Worten: Viertausendeinhundertsechzig) Anteile im Wert von 31 200 000,– US-$ (in Worten: Einunddreißig Millionen zweihunderttausend US-Dollar) zum Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1969, davon 24 075 000,– US-$ (in Worten: Vierundzwanzig Millionen fünfundsiebzigtausend US-Dollar) zum Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1969 als abrufbares Haftungskapital zu erwerben und zum Sonderfonds einen Beitrag im Wert von 47 448 844,– DM (in Worten: Siebenundvierzig Millionen vierhundertachtundvierzigtausend achthundertvierundvierzig Deutsche Mark) zu leisten.

Artikel 3

Die Deutsche Bundesbank ist Hinterlegungsstelle für die Karibische Entwicklungsbank nach Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 63 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da durch die Steuerbefreiungen nach Artikel 55 des Übereinkommens auch Steuern betroffen sind, deren Aufkommen ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Wie im Teil III der Denkschrift ausgeführt, wird die Bundesrepublik einen Kapitalanteil an der Karibischen Entwicklungsbank von 31,2 Mio. US-$ zum Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1969 übernehmen. Das entspricht rd. 37,638 Mio. US-$. Davon sind rd. 8,595 Mio. US-$ (ca. 13,8 Mio. DM) in sechs Jahresraten zur Hälfte in bar, zur Hälfte in nichtübertragbaren unverzinslichen Schuldscheinen einzuzahlen. Der Restbetrag von rd. 29,043 Mio. US-$ (ca. 46,495 Mio. DM) stellt Haftungskapital dar. Die Inanspruchnahme des Haftungskapitals durch die Bank kommt nur in Betracht, wenn die Einzahlung zur Abdeckung von Verbindlichkeiten der Bank aus Kreditaufnahme und Garantiegewährung erforderlich ist (Artikel 7 Abs. 6 und 7 des Übereinkommens).

Zum Sonderfonds ist ein einzuzahlender Betrag in Höhe von 47,448 Mio. DM zu leisten.

Die einzuzahlenden deutschen Beiträge zum Sonderfonds sollen in den Jahren ab 1989 in gleichen Jahresraten in

Form von nichtübertragbaren unverzinslichen Schuldscheinen geleistet werden. Die Barleistungen erfolgen gemäß Abrufen der Bank entsprechend dem geschätzten Mittelbedarf.

Die Bestimmung des Artikels 2 gibt der Bundesregierung die gesetzliche Ermächtigung zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung trägt der Aufgabenstellung der Deutschen Bundesbank Rechnung.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; es enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Wegen der Geringfügigkeit der für die Maßnahme erforderlichen Beträge, die aus dem Einzelplan 23 des Bundeshaushalts zur Verfügung gestellt werden, sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Übereinkommen zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank

Agreement Establishing the Caribbean Development Bank

(Übersetzung)

The Contracting Parties

Conscious of the need to accelerate the economic development of States and Territories of the Caribbean and to improve the standards of living of their peoples;

Recognizing the resolve of these States and Territories to intensify economic co-operation and promote economic integration in the Caribbean;

Aware of the desire of other countries outside the region to contribute to the economic development of the region;

Considering that such regional economic development urgently requires the mobilization of additional financial and other resources; and

Convinced that the establishment of a regional financial institution with the broadest possible participation will facilitate the achievement of these ends;

Hereby agree as follows:

Die Vertragsparteien –

eingedenk der Notwendigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung von Staaten und Hoheitsgebieten der Karibik zu beschleunigen und den Lebensstandard ihrer Völker zu verbessern,

in Anerkennung der Entschlossenheit dieser Staaten und Hoheitsgebiete, in der Karibik die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken und die wirtschaftliche Integration zu fördern,

angesichts des Wunsches anderer Länder außerhalb der Region, zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beizutragen,

in der Erwägung, daß eine solche regionale wirtschaftliche Entwicklung dringend die Mobilisierung zusätzlicher finanzieller und sonstiger Mittel erfordert,

überzeugt, daß die Gründung einer regionalen Finanzinstitution mit einer möglichst umfassenden Beteiligung die Erreichung dieser Ziele erleichtern wird –

kommen hiermit wie folgt überein:

Introductory Article

The Caribbean Development Bank (hereinafter called the "Bank") is hereby established and shall be governed by the following

Articles of Agreement:

Einleitungsartikel

Hiermit wird die Karibische Entwicklungsbank (im folgenden als „Bank" bezeichnet) errichtet, auf welche die folgenden

Bestimmungen

Anwendung finden:

Chapter I
Purpose, functions and participation

Article 1
Purpose

The purpose of the Bank shall be to contribute to the harmonious economic growth and development of the member countries in the Caribbean (hereinafter called the "region") and to promote economic co-operation and integration among them, having special and urgent regard to the needs of the less developed members of the region.

Article 2
Functions

1. To carry out its purpose, the Bank shall have the following functions:

(a) to assist regional members in the co-ordination of their development programmes with a view to achieving better utilization of their resources, making their economies more complementary, and promoting the orderly expansion of their international trade, in particular intra-regional trade;

Kapitel I
Zweck, Aufgaben und Beteiligung

Artikel 1
Zweck

Zweck der Bank ist es, zum harmonischen Wirtschaftswachstum und zur harmonischen wirtschaftlichen Entwicklung der Mitgliedstaaten in der Karibik (im folgenden als „Region" bezeichnet) beizutragen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration unter ihnen zu fördern, wobei sie die Bedürfnisse der weniger entwickelten Mitglieder der Region besonders und vordringlich berücksichtigt.

Artikel 2
Aufgaben

(1) Zur Erfüllung ihres Zweckes hat die Bank die Aufgabe,

a) regionale Mitglieder bei der Koordinierung ihrer Entwicklungsprogramme zu unterstützen, um eine bessere Nutzung ihrer Mittel zu erreichen, die gegenseitige Ergänzung ihrer Volkswirtschaften zu verbessern und ihren internationalen Handel, insbesondere den innerregionalen, planvoll auszuweiten;

(b) to mobilize within and outside the region additional financial resources for the development of the region;

(c) to finance projects and programmes contributing to the development of the region or any of the regional members;

(d) to provide appropriate technical assistance to its regional members, particularly by undertaking or commissioning pre-investment surveys and by assisting in the identification and preparation of project proposals;

(e) to promote public and private investment in development projects by, among other means, aiding financial institutions in the region and supporting the establishment of consortia;

(f) to co-operate and assist in other regional efforts designed to promote regional and locally controlled financial institutions and a regional market for credit and savings;

(g) to stimulate and encourage the development of capital markets within the region, and

(h) to undertake or promote such other activities as may advance its purpose.

2. The Bank shall, where appropriate, co-operate with national, regional or international organizations or other entities concerned with the development of the region.

Article 3

Membership

1. Membership in the Bank shall be open to:

(a) States and Territoires of the region; and

(b) non-regional States which are members of the United Nations or of any of its specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency.

2. The States and Territories listed in Annex A to this Agreement the Governments of which sign this Agreement in accordance with paragraph 1 of Article 62 and ratify or accept it in accordance with paragraph 1 of Article 63 shall become members of the Bank.

3. States and Territories eligible for membership under paragraph 1 of this Article which do not become members in accordance with paragraph 2 of this Article may be admitted to membership on such terms and conditions as the Bank may determine by a vote of not less than two-thirds of the total number of the governors representing not less than three-fourths of the total voting power of the members, and on acceding to this Agreement in accordance with paragraph 2 of Article 63.

4. For the purpose of Articles 26, 32 and 65 the last four Territories listed in Category A of Annex A to this Agreement shall be considered as a single member of the Bank.

Article 4

Participation of non-members

The Bank shall encourage and facilitate the fullest co-operation and participation in its activities of other regional or non-regional States which are members of the United Nations or any of its specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency and which may further its purpose, and shall take such measures as it may deem appropriate under the provisions of this Agreement to promote such co-operation and participation.

b) innerhalb und außerhalb der Region zusätzliche finanzielle Mittel für die Entwicklung der Region zu mobilisieren;

c) Vorhaben und Programme zu finanzieren, die zur Entwicklung der Region oder eines regionalen Mitglieds beitragen;

d) ihren regionalen Mitgliedern angemessene technische Hilfe zu leisten, insbesondere indem sie Voruntersuchungen für Investitionen durchführt oder in Auftrag gibt und bei der Bestimmung und Vorbereitung von Vorschlägen für Vorhaben behilflich ist;

e) öffentliche und private Investitionen bei Entwicklungsvorhaben unter anderem dadurch zu fördern, daß sie Finanzinstitutionen in der Region Hilfe leistet und die Gründung von Konsortien unterstützt;

f) bei sonstigen regionalen Bemühungen, durch die regionale und unter örtlicher Aufsicht stehende Finanzinstitutionen sowie ein regionaler Markt für Kredite und Spareinlagen gefördert werden sollen, Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren;

g) die Entwicklung von Kapitalmärkten innerhalb der Region anzuregen und zu fördern und

h) alle sonstigen Tätigkeiten zu unternehmen oder zu fördern, die zur Erfüllung ihres Zweckes beitragen können.

(2) Die Bank arbeitet gegebenenfalls mit nationalen, regionalen oder internationalen Organisationen oder sonstigen Rechtsträgern zusammen, die sich mit der Entwicklung der Region befassen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Bank steht

a) Staaten und Hoheitsgebieten der Region und

b) nichtregionalen Staaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind,

offen.

(2) Die in Anlage A aufgeführten Staaten und Hoheitsgebiete, deren Regierungen dieses Übereinkommen nach Artikel 62 Absatz 1 unterzeichnen und nach Artikel 63 Absatz 1 ratifizieren oder annehmen, werden Mitglieder der Bank.

(3) Staaten und Hoheitsgebiete, die nach Absatz 1 Anspruch auf Mitgliedschaft haben, aber nicht nach Absatz 2 Mitglieder werden, können zu Bedingungen, welche die Bank mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Gouverneure, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen, festsetzt, und durch Beitritt zu diesem Übereinkommen nach Artikel 63 Absatz 2 als Mitglieder aufgenommen werden.

(4) Für die Zwecke der Artikel 26, 32 und 65 gelten die vier letzten in Kategorie A der Anlage A aufgeführten Hoheitsgebiete als ein einziges Mitglied der Bank.

Artikel 4

Beteiligung von Nichtmitgliedern

Die Bank fördert und erleichtert eine möglichst weitgehende Mitarbeit und Beteiligung anderer regionaler oder nichtregionaler Staaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind und zur Erfüllung ihres Zweckes beitragen können, an ihren Tätigkeiten und trifft nach diesem Übereinkommen die für angemessen erachteten Maßnahmen zur Förderung einer solchen Mitarbeit und Beteiligung.

Chapter II

Capital and other resources

Article 5

Authorized capital

1. The authorized capital stock of the Bank shall be the equivalent of fifty million dollars ($50,000,000) in terms of United States dollars of the weight and fineness in effect on 1st September 1969. The authorized capital stock shall be divided into ten thousand (10,000) shares with a par value of five thousand dollars ($5,000) each, which shall be available for subscription only by members in accordance with the provisions of Article 6. [1])

2. The original authorized capital stock shall be divided into paid-up shares and callable shares. Shares having an aggregate par value equivalent to twenty-five milion dollars ($25,000,000) shall be paid-up shares, and shares having an aggregate par value equivalent to twenty-five million dollars ($25,000,000) shall be callable shares. [2])

3. The authorized capital stock may be increased by the Board of Governors at such time and on such terms and conditions as it may determine by a vote of not less than two-thirds of the total number of the governors representing not less than three-fourths of the total voting power of the members.

4. In this Agreement the expression "dollar" means a United States dollar of the value specified in paragraph 1 of this Article.

Article 6

Subscription of shares

1. Each member shall subscribe to shares of the capital stock of the Bank. Each subscription to the original authorized capital stock shall be for paid-up and callable shares in equal parts. The initial number of shares to be subscribed by those States and Territories which become members in accordance with paragraph 2 of Article 3 shall be as set forth in Annex A to this Agreement which shall form an integral part thereof. The initial number of shares to be subscribed by those States and Territories which are admitted to membership in accordance with paragraph 3 of Article 3 shall be determined by the Board of Governors in accordance with that paragraph.

2. The authorized capital stock of the Bank shall at all times be held or be available for subscription in the following manner:

(a) not less than sixty (60) per cent by regional members; and

(b) not more than forty (40) per cent by other members.

3. In case of an increase in the authorized capital stock, each member shall have a right to subscribe, on such terms and conditions as the Board of Governors shall determine, to a proportion of the increase of stock equivalent to the proportion which its stock previously subscribed bears to the total subcribed capital stock immediately before such increase, provided, however, that this provision shall not apply in respect of any increase or portion of an increase in the authorized capital stock which is intended solely to give effect to determinations of the Board of Governors under paragraphs 1 and 4 of this Article. No member shall be obligated to subscribe to any part of an increase in capital stock.

4. Subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, the Board of Governors may, at the request of a member, increase the subscription of such member on such terms and conditions as the

Note:

1) Effective May 15, 1985, the authorized capital stock of the Bank has been increased to $289,850,000 divided into 57,970 shares having a par value of $5,000 each.

2) Effective May 15, 1985, shares having an aggregate par value of $66,200,000 are paid-up shares and shares having an aggregate par value of $223,650,000 are callable shares.

Kapitel II

Kapital und sonstige Bestände

Artikel 5

Genehmigtes Kapital

(1) Das genehmigte Grundkapital der Bank beträgt den Gegenwert von 50 Millionen US-Dollar ($ 50 000 000) mit dem Gewicht und dem Feingehalt vom 1. September 1969. Das genehmigte Grundkapital ist in zehntausend (10 000) Anteile im Nennwert von je fünftausend Dollar ($ 5 000) aufgeteilt, die nur von Mitgliedern nach Artikel 6 gezeichnet werden können. [1])

(2) Das ursprüngliche genehmigte Grundkapital ist in eingezahlte Anteile und abrufbare Anteile aufgeteilt. Anteile im Gesamtnennwert von umgerechnet 25 Millionen Dollar ($ 25 000 000) sind eingezahlte Anteile, Anteile im Gesamtnennwert von 25 Millionen Dollar ($ 25 000 000) sind abrufbare Anteile. [2])

(3) Das genehmigte Grundkapital kann vom Gouverneursrat zu einer Zeit und zu Bedingungen, die er mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Gouverneure, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen, festsetzt, erhöht werden.

(4) In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Dollar" einen US-Dollar mit dem in Absatz 1 angegebenen Wert.

Artikel 6

Zeichnung von Anteilen

(1) Jedes Mitglied zeichnet Anteile am Grundkapital der Bank. Jede Zeichnung des ursprünglichen genehmigten Grundkapitals erfolgt für eingezahlte und für abrufbare Anteile zu gleichen Teilen. Die Anzahl der von den Staaten und Hoheitsgebieten, die nach Artikel 3 Absatz 2 Mitglieder werden, ursprünglich zu zeichnenden Anteile ist in Anlage A festgelegt, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist. Die Anzahl der von den Staaten und Hoheitsgebieten, die nach Artikel 3 Absatz 3 als Mitglieder aufgenommen werden, ursprünglich zu zeichnenden Anteile wird vom Gouverneursrat nach Artikel 3 Absatz 3 festgelegt.

(2) In bezug auf das genehmigte Grundkapital der Bank richten sich Besitz und Verfügbarkeit zur Zeichnung stets nach folgendem Schlüssel:

a) Mindestens sechzig (60) v. H. entfallen auf regionale Mitglieder, und

b) höchstens vierzig (40) v. H. entfallen auf sonstige Mitglieder.

(3) Bei einer Erhöhung des genehmigten Grundkapitals ist jedes Mitglied berechtigt, zu vom Gouverneursrat festgesetzten Bedingungen einen Anteil am Erhöhungsbetrag zu zeichnen, der dem zuvor von ihm gezeichneten Anteil am gesamten gezeichneten Grundkapital unmittelbar vor der Erhöhung entspricht; dies gilt jedoch nicht für einen Betrag oder den Teil eines Betrags, um den das genehmigte Grundkapital einzig zu dem Zweck erhöht wurde, Beschlüsse des Gouverneursrats nach den Absätzen 1 und 4 durchzuführen. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, sich an der Zeichnung von Erhöhungen des Grundkapitals zu beteiligen.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 2 kann der Gouverneursrat auf Antrag eines Mitglieds dessen Zeichnungsbetrag zu vom Gouverneursrat festgelegten Bedingungen erhöhen. Der Gouverneursrat

Anmerkungen:

1) Mit Wirkung vom 15. Mai 1985 ist das genehmigte Grundkapital der Bank auf $ 289 850 000 erhöht worden, aufgeteilt in 57 970 Anteile im Nennwert von je $ 5 000.

2) Mit Wirkung vom 15. Mai 1985 sind Anteile im Gesamtnennwert von $ 66 200 000 eingezahlte Anteile und Anteile im Gesamtnennwert von $ 223 650 000 abrufbare Anteile.

Board may determine. The Board of Governors shall pay special regard to the request of any regional member having less than five (5) per cent of the subscribed capital stock to increase its subscription.

5. Shares initially subscribed by those States and Territories which become members in accordance with paragraph 2 of Article 3 shall be issued at par. Other shares shall be issued at par unless the Board of Governors by a vote of not less than two-thirds of the total number of the governors representing not less than three-fourths of the total voting power of the members decides in special circumstances to issue them on other terms.

6. Shares shall not be pledged or encumbered in any manner whatsoever. They shall not be transferable except to the Bank.

7. Liability of the members on shares shall be limited to the unpaid portion of their issue price.

8. Except as provided in paragraph 7 of this Article, no member shall be liable, by reason of its membership, for obligations of the Bank.

Article 7

Payment of subscriptions

1. Payment of the amount due in respect of paid-up shares initially subscribed by a State or Territory which becomes a member in accordance with paragraph 2 of Article 3 shall be made in six (6) instalments. The first instalment shall equal 20 per cent of that amount and the remaining five instalments shall each equal 16 per cent of that amount. The first instalment shall be paid by each member not later than 90 days after entry into force of this Agreement or on or before the date of deposit of its instrument of ratification or acceptance in accordance with Article 63, whichever is the later. The second instalment shall be paid not later than one (1) year from the entry into force of this Agreement. The remaining four instalments shall each be paid successively not later than one (1) year from the date on which the preceding instalment becomes payable.

2. Of each instalment of an initial subscription payable under paragraph 1 of this Article by a State or Territory which becomes a member pursuant to paragraph 2 of Article 3:

(a) fifty (50) per cent shall be paid in gold or in a convertible currency which is freely and effectively usable in the operations of the Bank or in a currency which is freely and fully convertible into such a currency, provided that if the currency of that member meets either of such requirements, such payment shall be made in the currency of that member; and

(b) fifty (50) per cent shall be paid in the currency of that member, subject to the provisions of paragraph 5 of this Article.

3. Each payment of a member in its own or another currency shall be in such amount as the Bank, after such consultation with the International Monetary Fund as it may consider necessary and utilizing the par value, if any, established with the International Monetary Fund, shall determine to be equivalent to the full value in terms of dollars of the portion of the subscription being paid. The first instalment payable pursuant to paragraph 1 of this Article shall be in such amount as that member considers appropriate in accordance with this paragraph, but shall be subject to such adjustment, to be effected within ninety (90) days of the date on which such payment was due, as the Bank shall determine to be necessary to constitute the full dollar equivalent of such payment.

4. Subject to the provisions of paragraphs 6 and 7 of this Article relating to callable shares, payment of other subscriptions in respect of original authorized shares and of increases in the capital stock of the Bank shall be made at such times and in gold or in such currencies as the Board of Governors shall determine

berücksichtigt besonders Anträge regionaler Mitglieder, die weniger als fünf (5) v. H. des gezeichneten Grundkapitals besitzen, auf Erhöhung ihres Zeichnungsbetrags.

(5) Die von Staaten und Hoheitsgebieten, die nach Artikel 3 Absatz 2 Mitglieder werden, ursprünglich gezeichneten Anteile werden zum Nennwert ausgegeben. Weitere Anteile werden zum Nennwert ausgegeben, sofern nicht der Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Gouverneure, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen, unter besonderen Umständen beschließt, sie zu anderen Bedingungen auszugeben.

(6) Anteile dürfen weder verpfändet noch belastet werden. Sie sind nicht übertragbar; ausgenommen sind Übertragungen auf die Bank.

(7) Die Haftung der Mitglieder aufgrund der Anteile ist auf den nicht eingezahlten Teil ihres Ausgabepreises beschränkt.

(8) Vorbehaltlich des Absatzes 7 haftet ein Mitglied nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft für Verbindlichkeiten der Bank.

Artikel 7

Einzahlung der Zeichnungsbeträge

(1) Die Einzahlung des hinsichtlich der von Staaten oder Hoheitsgebieten, die nach Artikel 3 Absatz 2 Mitglieder werden, ursprünglich gezeichneten Anteile fälligen Betrags erfolgt in sechs (6) Raten. Die erste Rate beträgt 20 v. H. dieses Betrags, und die übrigen fünf Raten betragen je 16 v. H. dieses Betrags. Die erste Rate wird von jedem Mitglied spätestens 90 Tage nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder bis zum Tag der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeurkunde nach Artikel 63 gezahlt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Die zweite Rate wird spätestens ein (1) Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens gezahlt. Die übrigen vier Raten werden nacheinander jeweils spätestens ein (1) Jahr nach Fälligwerden der vorhergegangenen Rate gezahlt.

(2) Von jeder Rate eines nach Absatz 1 von Staaten oder Hoheitsgebieten, die nach Artikel 3 Absatz 2 Mitglieder werden, zu zahlenden ursprünglichen Zeichnungsbetrags

a) werden fünfzig (50) v. H. in Gold oder in einer konvertierbaren Währung, die bei Geschäften der Bank frei und wirksam verwendbar ist, oder in einer Währung, die frei und voll in eine solche Währung konvertierbar ist, gezahlt; erfüllt die Währung des betreffenden Mitglieds eines dieser beiden Erfordernisse, so erfolgt diese Zahlung jedoch in der Währung dieses Mitglieds;

b) werden vorbehaltlich des Absatzes 5 fünfzig (50) v. H. in der Währung des betreffenden Mitglieds gezahlt.

(3) Jede Zahlung eines Mitglieds in dessen Landeswährung oder in einer anderen Währung erfolgt in einem Betrag, den die Bank erforderlichenfalls nach Konsultationen mit dem Internationalen Währungsfonds und gegebenenfalls unter Anwendung der mit diesem vereinbarten Parität als Gegenwert des vollen Dollarwerts des zahlbaren Teiles des Zeichnungsbetrags festlegt. Die Zahlung der ersten nach Absatz 1 zahlbaren Rate erfolgt in einem Betrag, den das betreffende Mitglied nach diesem Absatz für angemessen hält, unterliegt jedoch einer innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Fälligkeitsdatum durchzuführenden Berichtigung, wenn eine solche Berichtigung nach Feststellung der Bank zur Erreichung des vollen Dollargegenwerts dieser Zahlung erforderlich ist.

(4) Vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 betreffend abrufbare Anteile erfolgt die Einzahlung anderer Zeichnungsbeträge in bezug auf ursprüngliche genehmigte Anteile und Erhöhungen des Grundkapitals der Bank zu vom Gouverneursrat festgesetzten Zeitpunkten in Gold oder in vom Gouverneursrat festgelegten

and the Board may determine with the agreement of all members that different proportions of such capital be paid up by different members.

5. The Bank shall accept from a member, in place of any part of the member's currency paid or to be paid by the member under paragraph 2 (b) of this Article or under paragraph 1 of Article 24 in respect of payments under paragraph 2 (b) of this Article, provided such currency is not required by the Bank for the conduct of its operations, promissory notes or other obligations issued by the Government of the member or by the depository designated by the member pursuant to Article 37. Such notes or other obligations shall be non-negotiable, non-interest bearing, and payable at their par value upon demand. Subject to paragraph 5 of Article 23, demand for payment of such notes or other obligations shall be made only as and when the funds are required by the Bank for the conduct of its operations, provided, however, that a member which has issued such promissory notes or other obligations may at the request of the Bank convert any of them into interest-bearing notes or into cash to be invested in government securities of that member. Demands upon such notes or obligations shall, as far as practicable over reasonable periods of time, be uniform in percentage of all such notes and obligations. Notwithstanding the issuance or acceptance of a note or other obligation by the Bank, the obligation of the member under paragraph 2 (b) of this Article and under Article 24 shall subsist.

6. Callable shares shall be subject to call only as and when required by the Bank to meet its obligations incurred pursuant to sub-paragraphs (b) and (d) of Article 13 on borrowings of funds for inclusion in its ordinary capital resources or on guarantees chargeable to such resources. Such calls on unpaid subscriptions shall be uniform in percentage on all callable shares.

7. Payment of calls referred to in paragraph 6 of this Article may be made at the option of the member in gold, convertible currency or in the currency required to discharge the obligations of the Bank for the purpose of which the call is made.

8. The Bank shall determine the place for any payment under this Article, provided that until the inaugural meeting of the Board of Governors the payment of the first instalment referred to in paragragph 1 of this Article shall be made to the Government of Barbados as Trustee of the Bank.

Article 8

Special funds

1. A special fund to be known as the Special Development Fund is hereby established into which the Bank may receive contributions or loans. The Special Development Fund may be used to make or guarantee loans of high development priority, with longer maturities, longer deferred commencement of repayment and lower interest rates than those determined by the Bank for its ordinary operations. The Bank shall, as soon as practicable, adopt rules and regulations for the administration and use of the Special Development Fund.

2. The Bank may establish, or be entrusted with the administration of, other special funds which are designed to serve its purpose and fall within its functions. It shall adopt such special rules and regulations as may be required for the establishment, administration and use of the resources of each special fund.

3. Subject to the provisions of paragraph 1 of this Article relating to the Special Development Fund, the terms and conditions upon which the Bank may receive contributions or loans for special funds, including the Special Development Fund, shall be such as

Währungen, und der Rat kann mit Zustimmung aller Mitglieder bestimmen, daß verschiedene Mitglieder verschieden große Anteile dieses Kapitals einzahlen.

(5) Die Bank nimmt von einem Mitglied anstelle eines von dem Mitglied nach Absatz 2 Buchstabe b oder nach Artikel 24 Absatz 1 in bezug auf Zahlungen nach Absatz 2 Buchstabe b gezahlten oder zu zahlenden Teiles der Währung des Mitglieds, sofern diese Währung nicht von der Bank für die Durchführung ihrer Geschäfte benötigt wird, Schuldscheine oder sonstige Schuldverschreibungen entgegen, die von der Regierung des Mitglieds oder von der von dem Mitglied nach Artikel 37 bezeichneten Hinterlegungsstelle ausgestellt sind. Diese Schuldscheine oder sonstigen Schuldverschreibungen sind nicht begebbar, unverzinslich und bei Vorlage zum Nennwert zahlbar. Vorbehaltlich des Artikels 23 Absatz 5 ergehen Zahlungsaufforderungen für solche Schuldscheine oder sonstigen Schuldverschreibungen nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt, in dem die Mittel von der Bank für die Durchführung ihrer Geschäfte benötigt werden; jedoch kann ein Mitglied, das solche Schuldscheine oder sonstigen Schuldverschreibungen ausgestellt hat, diese auf Verlangen der Bank in verzinsliche Schuldscheine oder in Bargeld umwandeln, das in Staatspapieren des betreffenden Mitglieds angelegt wird. Zahlungsaufforderungen für solche Schuldscheine oder Schuldverschreibungen ergehen soweit wie möglich während angemessener Zeitabschnitte zu einem für alle diese Schuldscheine oder Schuldverschreibungen einheitlichen Hundertsatz. Ungeachtet der Ausstellung oder Annahme eines Schuldscheins oder einer sonstigen Schuldverschreibung durch die Bank bleibt die Verpflichtung des Mitglieds nach Absatz 2 Buchstabe b und nach Artikel 24 bestehen.

(6) Abrufbare Anteile werden nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt abgerufen, in dem sie die Bank benötigt, um die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die sie nach Artikel 13 Buchstaben b und d durch die Aufnahme von Krediten zwecks Auffüllung ihrer ordentlichen Kapitalbestände oder durch die Übernahme von Garantien zu Lasten dieser Bestände übernommen hat. Diese Abrufe nicht eingezahlter Zeichnungsbeträge erfolgen zu einem einheitlichen Hundertsatz für alle abrufbaren Anteile.

(7) Die Zahlung von Abrufen nach Absatz 6 kann nach Wahl des Mitglieds in Gold, in konvertierbarer Währung oder in der Währung erfolgen, die zur Erfüllung der den Abruf bedingenden Verbindlichkeiten der Bank benötigt wird.

(8) Die Bank bestimmt den Ort für alle nach diesem Artikel zu leistenden Zahlungen; jedoch wird bis zur Eröffnungssitzung des Gouverneursrats die in Absatz 1 genannte erste Rate an die Regierung von Barbados als Treuhänder der Bank gezahlt.

Artikel 8

Sonderfonds

(1) Hiermit wird ein Sonderfonds mit der Bezeichnung Sonderentwicklungsfonds errichtet, für den die Bank Beiträge oder Darlehen entgegennehmen kann. Der Sonderentwicklungsfonds kann zur Gewährung von für besonders vorrangige Entwicklungsvorhaben bestimmten Darlehen oder Darlehensgarantien verwendet werden, die eine längere Laufzeit, später einsetzende Rückzahlungen und niedrigere Zinssätze haben können, als die Bank für ihre ordentlichen Geschäfte festsetzt. Die Bank erläßt so bald wie möglich Regeln und Vorschriften für die Verwaltung und Verwendung des Sonderentwicklungsfonds.

(2) Die Bank kann andere Sonderfonds errichten oder mit der Verwaltung anderer Sonderfonds betraut werden, die dem Zweck der Bank dienen sollen und in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie erläßt die für die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Bestände jedes Sonderfonds erforderlichen besonderen Regeln und Vorschriften.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 betreffend den Sonderentwicklungsfonds werden die Bedingungen, zu denen die Bank Beiträge oder Darlehen für Sonderfonds einschließlich des Sonderentwicklungsfonds entgegennehmen kann, von der Bank und

may be agreed upon between the Bank and the contributor or lender, and special funds may be used in any manner and on any terms and conditions not inconsistent with the purpose and functions of the Bank or with any agreement relating to such funds.

4. No allocation may be made to the Special Development Fund provided for in paragraph 1 of this Article or to any other special fund from the paid-up capital or reserve of the Bank or from funds borrowed by the Bank for inclusion in its ordinary capital resources.

5. The rules and regulations relating to any special fund shall be consistent with the provisions of this Agreement except those which expressly apply only to ordinary operations of the Bank. Where such rules and regulations do not apply, special funds shall be governed by the provisions of this Agreement.

dem Beitragszahler oder Dalehensgeber vereinbart, und Sonderfonds können in jeder Weise und zu allen Bedingungen verwendet werden, die mit dem Zweck und den Aufgaben der Bank oder mit Übereinkünften über diese Fonds vereinbar sind.

(4) Eine Zuteilung von Mitteln aus dem eingezahlten Kapital oder den Reserven der Bank oder aus von der Bank zwecks Auffüllung ihrer ordentlichen Kapitalbestände durch Kreditaufnahme aufgebrachten Mitteln an den in Absatz 1 vorgesehenen Sonderentwicklungsfonds oder an einen anderen Sonderfonds ist nicht zulässig.

(5) Die Regeln und Vorschriften für Sonderfonds müssen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich nur auf die ordentlichen Geschäfte der Bank Anwendung finden, vereinbar sein. Sind diese Regeln und Vorschriften nicht anwendbar, so unterliegen die Sonderfonds den Bestimmungen des Übereinkommens.

Article 9

Ordinary capital resources and special funds resources

1. The resources of the Bank shall consist of ordinary capital resources and special funds resources.

2. In this Agreement, the expression "ordinary capital resources" includes the following:

(a) authorized capital stock of the Bank subscribed pursuant to Article 6;

(b) funds borrowed by the Bank to which the commitment to calls provided for in paragraph 6 of Article 7 is applicable;

(c) funds received in repayment of loans or guarantees made with the resources referred to in sub-paragraphs (a) and (b) of this paragraph;

(d) income derived from loans made from the aforementioned funds or from guarantees to which the commitment to calls provided for in paragraph 6 of Article 7 is applicable; and

(e) any other funds or income received by the Bank which do not form part of any special funds resources.

3. In this Agreement, the expression "special funds resources" refers to the resources of any special fund and includes the following:

(a) resources initially contributed to any special fund;

(b) funds accepted by the Bank for inclusion in any special fund;

(c) funds repaid in respect of loans or guarantees financed from the resources of any special fund which, under the rules and regulations of the Bank governing that special fund, are received by such special fund;

(d) income derived from operations of the Bank in which any of the aforementioned resources or funds are used or committed if, under the rules and regulations of the Bank governing the special fund concerned, that income accrues to such special fund; and

(e) any other resources placed at the disposal of any special fund.

Artikel 9

Ordentliche Kapitalbestände und Sonderfondsbestände

(1) Die Bestände der Bank bestehen aus ordentlichen Kapitalbeständen und Sonderfondsbeständen.

(2) In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „ordentliche Kapitalbestände"

a) das nach Artikel 6 gezeichnete genehmigte Grundkapital der Bank;

b) die durch Kreditaufnahme der Bank aufgebrachten Mittel, auf welche die in Artikel 7 Absatz 6 vorgesehene Abrufverpflichtung Anwendung findet;

c) Mittel aus der Rückzahlung von Darlehen oder Garantien, die aus den unter den Buchstaben a und b genannten Beständen gewährt wurden;

d) Einnahmen aus Darlehen, die aus den genannten Mitteln gewährt wurden, oder aus Garantien, auf welche die in Artikel 7 Absatz 6 vorgesehene Abrufverpflichtung Anwendung findet, und

e) alle sonstigen Mittel oder Einnahmen, welche die Bank erhält und die nicht Bestandteil von Sonderfondsbeständen sind.

(3) In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Sonderfondsbestände" die Bestände jedes Sonderfonds; dazu gehören

a) die ursprünglich zu Sonderfonds beigetragenen Bestände;

b) Mittel, welche die Bank zwecks Einbringung in einen Sonderfonds übernommen hat;

c) Mittel, die für Darlehen oder Garantien, die aus Beständen eines Sonderfonds finanziert wurden, zurückgezahlt werden und nach den für diesen Sonderfonds geltenden Regeln und Vorschriften der Bank diesem Sonderfonds zufallen;

d) Einnahmen aus Geschäften der Bank, in denen die genannten Bestände oder Mittel verwendet oder festgelegt werden, wenn diese Einnahmen nach den für den betreffenden Sonderfonds geltenden Regeln und Vorschriften der Bank diesem Sonderfonds zufließen, und

e) alle sonstigen einem Sonderfonds zur Verfügung gestellten Mittel.

Chapter III

Operations

Article 10

Use of resources

The resources and facilities of the Bank shall be used exclusively to further the purpose and carry out the functions set forth, respectively, in Articles 1 and 2 of this Agreement.

Kapitel III

Geschäftstätigkeit

Artikel 10

Verwendung der Bestände

Die Bestände und Einrichtungen der Bank werden ausschließlich zur Förderung des in Artikel 1 bezeichneten Zweckes und zur Wahrnehmung der in Artikel 2 aufgeführten Aufgaben verwendet.

Article 11

Ordinary and special operations

1. The operations of the Bank shall consist of ordinary operations and special operations.

2. Ordinary operations shall be those financed from the ordinary capital resources of the Bank.

3. Special operations shall be those financed from special funds resources.

Artikel 11

Ordentliche Geschäfte und Sondergeschäfte

(1) Die Geschäftstätigkeit der Bank besteht aus ordentlichen Geschäften und Sondergeschäften.

(2) Als ordentliche Geschäfte gelten die aus den ordentlichen Kapitalbeständen der Bank finanzierten Geschäfte.

(3) Als Sondergeschäfte gelten die aus den Sonderfondsbeständen finanzierten Geschäfte.

Article 12

Separation of operations

1. The ordinary capital resources of the Bank shall at all times and in all respects be held, used, committed, invested or otherwise disposed of, entirely separate from special funds resources. Each special fund, its resources and accounts shall be kept entirely separate from other special funds, their resources and accounts.

2. The ordinary capital resources of the Bank shall not be charged with, or used to discharge, losses or liabilities arising out of operations or other activities of any special fund. Special funds resources appertaining to any special fund shall not be charged with, or used to discharge, losses or liabilites arising out of operations or other activities of the Bank financed from its ordinary capital resources or from resources appertaining to any other special fund.

3. In the operations and other activities of any special fund, the liability of the Bank shall be limited to the resources appertaining to that special fund which are at the disposal of the Bank.

4. The financial statements of the Bank shall show the ordinary operations and the special operations of the Bank separately. Expenses appertaining to ordinary operations shall be charged to the ordinary capital resources of the Bank. Expenses appertaining directly to special operations shall be charged to the special funds resources. Any other expenses shall be charged as the Bank shall determine.

5. The Bank shall adopt such other rules and regulations as may be required to ensure the effective separation of the two types of its operations.

Artikel 12

Trennung der Geschäftsbereiche

(1) Die ordentlichen Kapitalbestände der Bank werden jederzeit und in jeder Hinsicht völlig getrennt von den Sonderbeständen gehalten, verwendet, festgelegt, angelegt oder anderweitig verwertet. Jeder Sonderfonds, seine Bestände und Konten werden völlig getrennt von anderen Sonderfonds, deren Beständen und Konten geführt.

(2) Die ordentlichen Kapitalbestände der Bank werden nicht mit Verlusten oder Verbindlichkeiten aus den Geschäften oder sonstigen Betätigungen eines Sonderfonds belastet oder zur Deckung derselben verwendet. Zu einem Sonderfonds gehörende Sonderfondsbestände werden nicht mit Verlusten oder Verbindlichkeiten aus mit den ordentlichen Kapitalbeständen der Bank oder mit zu einem anderen Sonderfonds gehörenden Beständen finanzierten Geschäften oder aus sonstigen Betätigungen der Bank belastet oder zur Deckung derselben verwendet.

(3) Bei den Geschäften und sonstigen Betätigungen eines Sonderfonds beschränkt sich die Verbindlichkeit der Bank auf die der Bank zur Verfügung stehenden Bestände, die zu diesem Sonderfonds gehören.

(4) In ihren Bilanzen weist die Bank die ordentlichen Geschäfte und die Sondergeschäfte der Bank getrennt aus. Ausgaben, die mit den ordentlichen Geschäften zusammenhängen, gehen zu Lasten der ordentlichen Kapitalbestände der Bank. Ausgaben, die unmittelbar mit den Sondergeschäften zusammenhängen, gehen zu Lasten der Sonderfondsbestände. Alle sonstigen Ausgaben gehen zu Lasten desjenigen Kontos, das die Bank bestimmt.

(5) Die Bank erläßt die zur Wahrung einer wirksamen Trennung der beiden Arten ihrer Geschäftstätigkeit notwendigen Regeln und Vorschriften.

Article 13

Recipients and methods of ordinary operations

In its ordinary operations, the Bank may provide or facilitate financing for any regional member or any political subdivision or any agency thereof, or any other entity or enterprise in the public or private sector operating in the territory of such member, as well as for international or regional agencies or other entities concerned with the economic development of the region. The Bank may carry out such operations in any of the following ways:

(a) by making or participating in direct loans with its unimpaired paid-up capital and, except as provided in Article 18, with its reserves and undistributed surplus;

(b) by making or participating in direct loans with funds raised by the Bank in capital markets or borrowed or otherwise acquired by the Bank for inclusion in its ordinary capital resources;

(c) by investment of the funds referred to in paragraphs (a) and (b) of this Article in the equity capital of an entity or enterprise, provided, however, that no such investment shall be made until after the Board of Governors, by a vote of not less than two-thirds of the total number of governors representing not

Artikel 13

Darlehensnehmer und Methoden der ordentlichen Geschäftstätigkeit

Im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit kann die Bank jedem regionalen Mitglied, jeder seiner Gebietskörperschaften oder Dienststellen, jedem anderen im Hoheitsgebiet dieses Mitglieds tätigen Rechtsträger oder Unternehmen im öffentlichen oder privaten Sektor sowie internationalen oder regionalen Stellen oder sonstigen Rechtsträgern, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Region befaßt sind, Finanzierungsmittel zur Verfügung stellen oder deren Beschaffung erleichtern. Die Bank kann diese Geschäftstätigkeit auf folgende Weise durchführen:

a) durch Gewährung von oder Beteiligung an direkten Darlehen aus ihrem unverminderten eingezahlten Kapital und vorbehaltlich des Artikels 1 aus ihren Reserven und nicht ausgeschütteten Überschüssen;

b) durch Gewährung von oder Beteiligung an direkten Darlehen aus Mitteln, die sie zwecks Auffüllung ihrer ordentlichen Kapitalbestände auf dem Kapitalmarkt oder durch Kreditaufnahme beschafft oder auf andere Weise erworben hat;

c) durch Investierung der unter den Buchstaben a und b genannten Mittel als Beteiligung am Eigenkapital eines Rechtsträgers oder Unternehmens; jedoch dürfen solche Investitionen erst vorgenommen werden, nachdem der Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Gouverneure, die

less than three-fourths of the total voting power of the members, shall have determined that the Bank is in a position to begin such type of operations; or

(d) by guaranteeing, whether as primary or secondary obligor, in whole or in part, loans for economic development.

dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen, festgestellt hat, daß die Bank in der Lage ist, eine Geschäftstätigkeit dieser Art aufzunehmen, oder

d) durch Übernahme von Teil- oder Gesamtgarantien – als Erst- oder Zweitschuldner – für Darlehen für die wirtschaftliche Entwicklung.

Article 14

Limitations on operations

1. The total amount outstanding of loans, equity investments and guarantees made by the Bank in its ordinary operations shall not at any time exceed the total amount of its unimpaired subscribed capital, reserves and surplus and any other funds included in its ordinary capital resources, exclusive of the special reserve provided for in Article 18 and other reserves not available for ordinary operations.

2. The total amount outstanding in respect of the special operations of the Bank relating to any special fund shall not at any time exceed the total amount of the unimpaired resources appertaining to that special fund.

3. In the case of funds invested in equity capital out of the ordinary capital resources of the Bank, the total amount invested shall not at any time exceed ten (10) per cent of the aggregate amount of the unimpaired paid-up capital stock of the Bank actually paid up at any given time together with the reserves and surplus included in its ordinary capital resources, exclusive of the special reserve provided for in Article 18.

4. The amount of any equity investment shall not exceed such percentage of the equity capital of the entity or enterprise concerned as the Board of Directors shall from time to time or in each specific case determine to be appropriate. The Bank shall not seek to obtain by such an investment a controlling interest in the entity or enterprise concerned, except where necessary to safeguard the investment of the Bank.

Artikel 14

Grenzen der Geschäftstätigkeit

(1) Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährten Darlehen, in Kapitalbeteiligungen angelegten Mittel und übernommenen Garantien darf den Gesamtbetrag ihres unverminderten gezeichneten Kapitals, ihrer Reserven und Überschüsse und aller sonstigen Mittel, die zu ihren ordentlichen Kapitalbeständen gehören, mit Ausnahme der in Artikel 18 vorgesehenen Sonderreserve und sonstiger nicht für die ordentliche Geschäftstätigkeit verfügbarer Reserven, zu keiner Zeit übersteigen.

(2) Der ausstehende Gesamtbetrag in bezug auf die Sondergeschäfte der Bank im Zusammenhang mit einem Sonderfonds darf den Gesamtbetrag der zu diesem Sonderfonds gehörenden unverminderten Bestände zu keiner Zeit übersteigen.

(3) Werden Mittel aus den ordentlichen Kapitalbeständen der Bank in Kapitalbeteiligungen angelegt, so darf der gesamte angelegte Betrag zehn (10) v. H. des Gesamtbetrags des unverminderten eingezahlten Grundkapitals der Bank, der zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich eingezahlt ist, zuzüglich der zu den ordentlichen Kapitalbeständen der Bank gehörenden Reserven und Überschüsse, aber ohne die in Artikel 18 vorgesehene Sonderreserve, zu keiner Zeit übersteigen.

(4) Der Betrag einer Investition in Kapitalbeteiligungen darf einen von Zeit zu Zeit oder von Fall zu Fall vom Direktorium als angemessen festgesetzten Hundertsatz des Eigenkapitals des betreffenden Rechtsträgers oder Unternehmens nicht übersteigen. Die Bank darf nicht versuchen, durch eine solche Investition eine beherrschende Beteiligung an dem betreffenden Rechtsträger oder Unternehmen zu erwerben, sofern dies nicht zum Schutz der Investition der Bank erforderlich ist.

Article 15

Operating principles

Subject to the provisions of this Agreement, the operations of the Bank shall be conducted in accordance with the following principles:

(a) The operations of the Bank shall provide principally for the financing of specific projects, including those forming part of a national, sub-regional or regional development programme. They may, however, include loans to, or guarantees of loans made to, national development banks or other suitable financial institutions, in order that the latter may finance development projects on terms approved by the Bank where the individual financing requirements of such projects are not, in the opinion of the Bank, large enough to warrant the direct supervision of the Bank.

(b) The Bank shall not finance any undertaking in the territory of a member if that member objects to such financing.

(c) Before a loan or guarantee is granted, the applicant shall have submitted an adequate loan or guarantee proposal and the President of the Bank shall have presented to the Board of Directors a written report regarding the proposal together with his recommendations on the basis of a staff study.

(d In considering an application for a loan or guarantee, the Bank shall pay due regard to the ability of the borrower to

Artikel 15

Geschäftsgrundsätze

Vorbehaltlich dieses Übereinkommens wird die Geschäftstätigkeit der Bank nach folgenden Grundsätzen ausgeübt:

a) Die Geschäftstätigkeit der Bank dient in erster Linie der Finanzierung bestimmter Vorhaben einschließlich solcher, die Teil eines nationalen, subregionalen oder regionalen Entwicklungsprogramms sind. Jedoch kann sich diese Tätigkeit auch auf Darlehen oder Darlehensgarantien für nationale Entwicklungsbanken oder sonstige geeignete Finanzinstitutionen erstrecken, damit diese zu von der Bank genehmigten Bedingungen Entwicklungsvorhaben finanzieren können, wenn der jeweilige Finanzbedarf dieser Vorhaben nach Ansicht der Bank zu gering ist, um eine direkte Überwachung durch die Bank zu rechtfertigen;

b) die Bank unterläßt die Finanzierung eines Unternehmens im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, wenn dieses Mitglied dagegen Einspruch erhebt;

c) ein Darlehen oder eine Garantie kann erst dann gewährt werden, wenn der Antragsteller einen angemessenen Vorschlag für ein Darlehen oder eine Garantie eingereicht und der Präsident der Bank dem Direktorium eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorschlag sowie seine Empfehlungen aufgrund einer Untersuchung durch seine Mitarbeiter vorgelegt hat;

d) bei der Beurteilung eines Antrags auf ein Darlehen oder eine Garantie hat die Bank gebührend zu berücksichtigen, ob der

obtain financing elsewhere on terms and conditions that the Bank considers reasonable for the recipient.

(e) In making or guaranteeing a loan, the Bank shall pay due regard to the prospects that the borrower and its guarantor, if any, will be in a position to meet their obligations under the loan contract.

(f) In making or guaranteeing a loan, the rate of interest, other charges and the schedule for repayment of principal shall be such as are, in the opinion of the Bank, appropriate for the loan concerned.

(g) In guaranteeing a loan made by other investors, or in underwriting the sale of securities, the Bank shall receive suitable compensation for its risk.

(h) The proceeds of financing in the ordinary operations of the Bank shall normally be used only for procurement, in territories of members, of goods and services produced in those territories. In special cases the Board of Directors may, however, determine the circumstances in which the procurement of goods and services may be permitted elsewhere, giving particular consideration wherever practicable to procurement of goods and services produced in the territory of countries which have contributed substantially to the resources of the Bank.

(i) In procuring services, and in facilitating financing for entities or enterprises in the private sector, the Bank shall pay due regard to the need to develop and strengthen undertakings, entities and skills of individuals belonging to the region.

(j) In the case of a direct loan made by the Bank, the borrower shall be permitted by the Bank to draw its funds only to meet expenditures in connection with the project as they are actually incurred.

(k) The Bank shall take the necessary measures to ensure that the proceeds of any loan made, guaranteed, or participated in by the Bank are used only for the purposes for which the loan was granted and with due regard to considerations of economy and efficiency.

(l) The Bank shall pay due regard to the desirability of a reasonable distribution of the benefits from its operations among the members in the region.

(m) The Bank shall seek to maintain reasonable diversification in its investments in equity capital.

(n) The Bank may provide financing to meet either external or local expenditures in respect of a project being assisted, provided that in its ordinary operations the Bank shall provide financing for local expenditures in the territory in which the project is located only in exceptional circumstances and not exceeding a reasonable proportion of the total of such expenditures, or in circumstances where such financing may be provided with local currency restricted under paragraph 2 of Article 23.

(o) The Bank shall be guided by sound development banking principles in its operations.

Darlehensnehmer in der Lage ist, anderswo zu Bedingungen, die der Bank als dem Darlehensnehmer zumutbar erscheinen, Finanzierungsmittel zu erhalten;

e) bei der Gewährung eines Darlehens oder einer Darlehensgarantie hat die Bank gebührend zu berücksichtigen, ob die Aussicht besteht, daß der Darlehensnehmer und gegebenenfalls der Bürge ihre Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag erfüllen können;

f) bei der Gewährung eines Darlehens oder einer Darlehensgarantie sind der Zinssatz, die sonstigen Spesen und die Termine für die Rückzahlung des Kapitals so festzusetzen, wie sie nach Ansicht der Bank dem betreffenden Darlehen angemessen sind;

g) bei der Übernahme einer Garantie für ein von anderen Kapitalgebern gewährtes Darlehen oder bei der Übernahme einer Garantie für den Verkauf von Wertpapieren erhält die Bank eine angemessene Risikovergütung;

h) die Beträge einer Finanzierung im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank werden in der Regel ausschließlich in Hoheitsgebieten von Mitgliedern für die Beschaffung von in diesen Hoheitsgebieten erzeugten Waren und erbrachten Dienstleistungen verwendet. In besonderen Fällen kann das Direktorium jedoch die Umstände bestimmen, unter denen die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen anderswo gestattet werden kann, wobei es nach Möglichkeit die Beschaffung von im Hoheitsgebiet von Staaten, die einen bedeutenden Beitrag zu den Beständen der Bank geleistet haben, erzeugten Waren und erbrachten Dienstleistungen besonders berücksichtigt;

i) bei der Beschaffung von Dienstleistungen und der Erleichterung der Beschaffung von Finanzierunsmitteln für Rechtsträger oder Unternehmen im privaten Sektor hat die Bank die Notwendigkeit, Unternehmen, Rechtsträger und die Fähigkeiten der Menschen aus der Region zu entwickeln und zu stärken, gebührend zu berücksichtigen;

j) im Fall eines von der Bank gewährten direkten Darlehens gestattet die Bank dem Darlehensnehmer lediglich, die Mittel zur Bezahlung von Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vorhaben in dem Maße in Anspruch zu nehmen, in dem sie tatsächlich entstehen;

k) die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Beträge aller Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, nur für die Zwecke, für die das Darlehen gewährt wurde, und unter gebührender Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Leistungsfähigkeitserwägungen verwendet werden;

l) die Bank hat gebührend zu berücksichtigen, daß es wünschenswert ist, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergebenden Vorteile angemessen unter den Mitgliedern der Region zu verteilen;

m) die Bank wird sich bemühen, bei ihren Kapitalbeteiligungen für eine angemessene Streuung zu sorgen;

n) die Bank kann zur Deckung nicht örtlicher oder örtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit einem unterstützten Vorhaben Finanzierungsmittel zur Verfügung stellen; jedoch darf die Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit Finanzierungsmittel für örtliche Ausgaben im Hoheitsgebiet des Staates, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, nur unter außergewöhnlichen Umständen und bis zu einem Betrag, der einen vertretbaren Teil der Gesamtausgaben nicht übersteigt, oder in Fällen, in denen solche Finanzierungsmittel in der Landeswährung bereitgestellt werden können, deren Verwendung nach Artikel 23 Absatz 2 eingeschränkt wurde, zur Verfügung stellen;

o) die Bank läßt sich in ihrer Geschäftstätigkeit von den Grundsätzen ordentlicher Geschäftsführung bei Banken leiten.

Article 16

Terms and conditions for direct loans and guarantees

1. In the case of direct loans made or participated in or loans guaranteed by the Bank, the contract shall establish the terms and conditions for the loan or guarantee concerned, including those relating to payment of principal, interest and other charges, maturities, and dates of payment in respect of the loan, of the fees and other charges in respect of the guarantee, respectively.

2. Subject in the case of special operations to any rules and regulations or other arrangements relating thereto, the contract relating to a loan made or guaranteed by the Bank shall specify the currency or currencies to be used in making repayments to the Bank, or stipulate that repayments shall be made in the currency or currencies loaned, or make other appropriate provision for the currency or currencies of repayment. At the option of the borrower, however, such repayments may be made in gold or, subject to the agreement of the Bank, in any convertible currency. The contract may also provide that the amount of repayments to the Bank shall be equivalent, in terms of a currency specified for that purpose by the Bank, to the value of those repayments on the date or dates on which the loan was disbursed.

3. Where the recipient of a loan or guarantee of a loan is not itself a member, the Bank may, when it deems it advisable, make it a condition of the contract that the member in whose territory the project concerned is to be carried out, or a public agency of that member acceptable to the Bank, guarantee the repayment of the principal and the payment of interest and other charges on the loan in accordance with the terms thereof.

Artikel 16

Bedingungen für direkte Darlehen und Garantien

(1) Bei direkten Darlehen, welche die Bank gewährt oder an denen sie sich beteiligt, oder bei von der Bank garantierten Darlehen werden im Vertrag die Bedingungen in bezug auf das Darlehen, darunter die Bedingungen für die Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Spesen, die Fälligkeits- und Zahlungstermine, oder in bezug auf die Garantie, darunter die Bedingungen für Gebühren und sonstige Spesen, festgelegt.

(2) Der Vertrag über ein von der Bank gewährtes oder garantiertes Darlehen legt – bei Sondergeschäften vorbehaltlich der dafür geltenden Regeln und Vorschriften oder sonstigen Regelungen – die Währung oder Währungen fest, die bei Rückzahlungen an die Bank zu verwenden sind, oder bestimmt, daß Rückzahlungen in der oder den Währungen des Darlehens zu erfolgen haben, oder sieht sonstige geeignete Bestimmungen in bezug auf die Rückzahlungswährung oder -währungen vor. Dem Darlehensnehmer steht es jedoch frei, solche Rückzahlungen in Gold oder – mit Zustimmung der Bank – in einer beliebigen konvertierbaren Währung zu leisten. Der Vertrag kann auch vorsehen, daß der Betrag der Rückzahlungen an die Bank, ausgedrückt in einer von der Bank für diesen Zweck bezeichneten Währung, dem Wert dieser Rückzahlungen an dem oder den Tagen entspricht, an denen das Darlehen ausgezahlt wurde.

(3) Ist der Empfänger eines Darlehens oder einer Darlehensgarantie nicht selbst Mitglied, so kann die Bank, wenn sie dies für ratsam hält, es zu einer Bedingung des Vertrags machen, daß das Mitglied, in dessen Hoheitsgebiet das betreffende Vorhaben durchgeführt werden soll, oder eine der Bank annehmbar erscheinende öffentliche Stelle dieses Mitglieds die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen und sonstigen Spesen für das Darlehen nach Maßgabe der Darlehensbedingungen garantiert.

Article 17

Commission and fees

1. The Bank shall determine the rate and any other terms and conditions of the commission to be charged in connection with direct loans made or participated in as part of its ordinary operations. This commission shall be computed on the amount outstanding on each loan or participation and shall be at the rate of not less than one (1) per cent per annum in the first five (5) years of the operations of the Bank. At the end of this period, the rate of commission may be set at such level as the Bank considers appropriate in the light of the level of the reserves of the Bank.

2. In guaranteeing a loan as part of its ordinary operations, the Bank shall, in addition to any other charges, require a guarantee fee, at a rate determined by the Board of Directors, payable periodically on the amount of the loan outstanding.

3. Other charges of the Bank in its ordinary operations, and any commission, fees or other charges in its special operations, shall be determined by the Board of Directors.

Artikel 17

Provisionen und Gebühren

(1) Die Bank bestimmt die Höhe und alle sonstigen Bedingungen der Provision, die im Zusammenhang mit direkten Darlehen, die sie im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährt oder an denen sie sich in diesem Rahmen beteiligt, zu erheben ist. Diese Provision wird von dem ausstehenden Betrag des Darlehens oder der Beteiligung berechnet und beträgt in den ersten fünf (5) Jahren der Geschäftstätigkeit der Bank mindestens ein (1) v. H. im Jahr. Am Ende dieses Zeitraums kann der Provisionssatz in einer Höhe festgesetzt werden, welche die Bank angesichts des Umfangs ihrer Reserven als angemessen betrachtet.

(2) Bei der Gewährung einer Darlehensgarantie im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit erhebt die Bank zusätzlich zu allen sonstigen Spesen eine Garantiegebühr in einer vom Direktorium festgesetzten Höhe, die in regelmäßigen Abständen für den ausstehenden Darlehensbetrag zahlbar ist.

(3) Sonstige Spesen der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit und alle Provisionen, Gebühren oder sonstigen Spesen im Rahmen ihrer Sondergeschäfte werden vom Direktorium festgesetzt.

Article 18

Special reserve

The amount of commissions and guarantee fees received by the Bank pursuant to Article 17 of this Agreement shall be set aside as a special reserve which shall be kept for meeting liabilities of the Bank. The special reserve shall be held in such liquid form as the Board of Directors may decide, provided that whenever it is in the interest of the Bank the special reserve may be invested in the securities of the region.

Artikel 18

Sonderreserve

Die nach Artikel 17 von der Bank eingenommenen Provisionen und Garantiegebühren werden als Sonderreserve zurückgestellt, die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Bank verwendet wird. Die Sonderreserve wird in einer vom Direktorium zu beschließenden Form liquide angelegt; jedoch kann die Sonderreserve, wenn es im Interesse der Bank liegt, in Wertpapieren der Region angelegt werden.

Article 19

Methods of meeting liabilities of the Bank

1. Whenever necessary to meet contractual payments of interest, other charges or amortization on borrowings of the Bank in its ordinary operations, or to meet its liabilities with respect to similar payments in respect of loans guaranteed by it, chargeable to its ordinary capital resources, the Bank may call an appropriate amount of callable shares in accordance with paragraph 6 of Article 7.

2. If the subscribed callable capital stock of the Bank shall be entirely called pursuant to paragraph 6 of Article 7, the Bank may, if necessary for the purpose specified in paragraph 1 of this Article, use or exchange the currency of any member without restriction, including any restriction imposed pursuant to paragraph 2 of Article 23.

Chapter IV

Borrowing and other miscellaneous powers

Article 20

General powers

In addition to the powers provided elsewhere in this Agreement, the Bank shall have the power to:

(a) borrow funds in the territories of members or elsewhere, and in this connection to furnish such collateral or other security therefor as the Bank shall determine, provided always that:

(i) before making a sale of its obligations in a country, the Bank shall seek the approval of the competent authorities of that country;

(ii) where the obligations of the Bank are to be denominated in the currency of a member, the Bank shall have obtained the approval of the competent authorities of that member;

(iii) the Bank shall obtain the approval of the competent authorities referred to in sub-paragraphs (i) and (ii) of this paragraph that the proceeds may be exchanged for any other currency without restriction; and

(iv) before determining whether to sell its obligations in a particular country, the Bank shall consider the amount of previous borrowing, if any, in that country, the amount of previous borrowings in other countries, and the possible availability of funds in such other countries and shall give due regard to the general principle that its borrowings should, as far as possible, be diversified as to the country of borrowing;

(b) buy and sell securities the Bank has issued or guaranteed or in which it has invested, provided always that it shall have obtained the approval of the competent authorities of the country where the securities are to be bought or sold;

(c) guarantee securities in which it has invested, in order to facilitate their sale;

(d) underwrite, or participate in the underwriting of, securities issued by any enterprise or entity for purposes consistent with the purpose and functions of the Bank;

(e) invest or deposit funds, not needed in its operations, in the territories of members or of substantial contributors to the resources of the Bank, in such obligations or institutions of members or substantial contributors, or nationals thereof, as it may determine, except where the Board of Directors by a

Artikel 19

Methoden der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Bank

(1) Soweit erforderlich, kann die Bank zur Erfüllung ihrer vertraglichen Zahlungen von Zinsen, sonstigen Spesen oder Tilgungsbeträgen für von ihr im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit aufgenommene Kredite oder zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bezüglich ähnlicher Zahlungen für von ihr garantierte Darlehen, die zu Lasten ihrer ordentlichen Kapitalbestände gehen, nach Artikel 7 Absatz 6 eine entsprechende Menge abrufbarer Anteile abrufen.

(2) Soll das gezeichnete abrufbare Grundkapital der Bank nach Artikel 7 Absatz 6 vollständig abgerufen werden, so kann die Bank, wenn es für den in Absatz 1 genannten Zweck erforderlich ist, die Währung jedes Mitglieds ohne Einschränkung verwenden oder umwechseln, und zwar auch ohne die Einschränkung nach Artikel 23 Absatz 2.

Kapitel IV

Befugnis zur Kreditaufnahme und sonstige verschiedene Befugnisse

Artikel 20

Allgemeine Befugnisse

Neben den sonst in diesem Übereinkommen vorgesehenen Befugnissen hat die Bank die Befugnis,

a) in den Hoheitsgebieten von Mitgliedern oder anderswo Kredite aufzunehmen und in diesem Zusammenhang alle von ihr bestimmten Sicherheiten dafür zu stellen, stets vorausgesetzt,

i) daß sie vor einer Veräußerung ihrer Schuldverschreibungen in einem Staat die Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Staates einholt;

ii) daß sie, wenn ihre Schuldverschreibungen auf die Währung eines Mitglieds lauten sollen, die Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Mitglieds einholt;

iii) daß sie die Zustimmung der unter den Ziffern i und ii genannten zuständigen Behörden zur uneingeschränkten Umwechslung der Beträge in jede andere Währung einholt und

iv) daß sie, bevor sie beschließt, ihre Schuldverschreibungen in einem bestimmten Staat zu veräußern, die Höhe der in diesem Staat etwa bereits aufgenommenen Kredite, die Höhe der zuvor in anderen Staaten aufgenommenen Kredite und die mögliche Verfügbarkeit von Mitteln in diesen anderen Staaten in Betracht zieht sowie den allgemeinen Grundsatz einer möglichst weitgehenden Streuung ihrer Kreditaufnahmen unter Gläubigerstaaten gebührend berücksichtigt;

b) Wertpapiere, die sie ausgegeben oder garantiert hat oder in denen sie Mittel angelegt hat, zu kaufen oder zu verkaufen, stets vorausgesetzt, daß sie die Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates einholt, in dem die Wertpapiere gekauft oder verkauft werden sollen;

c) Wertpapiere, in denen sie Mittel angelegt hat, zu garantieren, um ihren Verkauf zu erleichtern;

d) Wertpapiere, die von einem Unternehmen oder Rechtsträger für Zwecke ausgegeben werden, die mit dem Zweck und den Aufgaben der Bank vereinbar sind, fest zu übernehmen oder sich an einer Übernahmegarantie dafür zu beteiligen;

e) Mittel, die sie für ihre Geschäfte nicht benötigt, im Hoheitsgebiet von Mitgliedern oder von Staaten, die einen bedeutenden Beitrag zu den Beständen der Bank leisten, in von ihr bestimmten Schuldverschreibungen oder Einrichtungen von Mitgliedern oder bedeutenden Beitragszahlern oder von deren

vote of not less than three-fourths of the total voting power of the members determines otherwise;

(f) assist regional members in matters relating to the foreign placement of official loans;

(g) borrow from Governments, their political sub-divisions and instrumentalities, and international organizations, on such terms and conditions as may be agreed upon between the Bank and the lender;

(h) provide technical assistance which serves its purpose and comes within its functions, and where expenditures incurred in furnishing such services are not reimbursable, charge the income of the Bank therewith; and

(i) exercise such other powers and adopt such rules and regulations as may be necessary or appropriate in furtherance of its purpose and functions and consistent with the provisions of this Agreement.

Article 21

Notice to be placed on securities

Every security issued or guaranteed by the Bank shall include a statement to the effect that it is not an obligation of any Government, unless it is in fact the obligation of a particular Government, in which case it shall so state.

Chapter V

Currencies

Article 22

Valuation of currencies and determination of convertibility

Whenever the Bank considers it necessary under this Agreement:

(a) to value any currency in terms of another currency or of gold; or

(b) to determine whether any currency is convertible;

such valuation or determination, as the case may be, shall be reasonably made by the Bank after consultation with the International Monetary Fund.

Article 23

Use of currencies

1. The currency of any member held by the Bank as part of its ordinary capital resources, however acquired, may be used by the Bank or by any recipient from the Bank, without restriction by that member, to make payments for expenditures within, or for goods and services produced in, the territory of that member.

2. Members may not maintain or impose any restrictions on the holding or use by the Bank or by any recipient from the Bank, for payments in any country, of gold or any currency received by the Bank and included in its ordinary capital resources; except that a regional member may, after consultation with and subject to periodic review by the Bank, restrict, in whole or in part, to expenditure in the territory of that member the use of its currency paid in as, or derived as repayments of principal from, currency of the member paid pursuant to paragraph 2(b) of Article 7.

3. The use of any currency received and held by the Bank as part of its special funds resources shall be governed by the rules,

Staatsangehörigen anzulegen oder einzuzahlen, sofern nicht das Direktorium mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder etwas anderes beschließt;

f) regionale Mitglieder bei der Plazierung öffentlicher Anleihen im Ausland zu unterstützen;

g) bei Regierungen, ihren Gebietskörperschaften und Einrichtungen sowie bei internationalen Organisationen Kredite zu Bedingungen aufzunehmen, die zwischen der Bank und dem Kreditgeber vereinbart werden;

h) technische Hilfe zu gewähren, die dem Zweck der Bank dient und in ihren Aufgabenbereich fällt, und wenn die durch die Leistung solcher Dienste entstandenen Ausgaben nicht rückzahlbar sind, die Einnahmen der Bank damit zu belasten und

i) alle sonstigen Befugnisse auszuüben und alle Regeln und Vorschriften zu erlassen, die zur Förderung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben notwendig oder angebracht sind und mit diesem Übereinkommen im Einklang stehen.

Artikel 21

Auf Wertpapiere zu setzender Vermerk

Jedes von der Bank ausgegebene oder garantierte Wertpapier hat unter anderem den Vermerk zu tragen, daß das Wertpapier keine Verbindlichkeit einer Regierung darstellt, es sei denn, daß es tatsächlich die Verbindlichkeit einer bestimmten Regierung darstellt; in diesem Fall hat der Vermerk entsprechend zu lauten.

Kapitel V

Währungen

Artikel 22

Bewertung von Währungen und Feststellung der Konvertierbarkeit

Hält es die Bank nach diesem Übereinkommen für erforderlich,

a) eine Währung im Vergleich zu einer anderen Währung oder zu Gold zu bewerten oder

b) festzustellen, ob eine Währung konvertierbar ist,

so nimmt sie diese Bewertung beziehungsweise Feststellung nach Konsultationen mit dem Internationalen Währungsfonds in angemessener Weise vor.

Artikel 23

Verwendung von Währungen

(1) Die Währung eines Mitglieds, welche die Bank als Teil ihrer ordentlichen Kapitalbestände besitzt, gleichviel wie sie erworben wurde, kann von der Bank oder einem Darlehensnehmer der Bank ohne Einschränkung durch dieses Mitglied zur Bezahlung von Ausgaben im Hoheitsgebiet dieses Mitglieds oder von dort erzeugten Waren und erbrachten Leistungen verwendet werden.

(2) Die Mitglieder dürfen keinerlei Einschränkungen beibehalten oder einführen, welche die Bank oder einen Darlehensnehmer der Bank daran hindern, für Zahlungen in einem Staat Gold oder eine Währung, welche die Bank erhalten hat und die ihren ordentlichen Kapitalbeständen zugeführt worden sind, zu besitzen oder zu verwenden; ein regionales Mitglied kann jedoch nach Konsultationen mit der Bank und unter regelmäßiger Überprüfung durch diese die Verwendung seiner Währung, die nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b eingezahlt wird oder als Rückzahlung von Kapital in der auf diese Weise eingezahlten Währung eingeht, ganz oder teilweise auf Ausgaben in seinem Hoheitsgebiet beschränken.

(3) Die Verwendung einer Währung, welche die Bank als Teil ihrer Sonderfondsbestände entgegennimmt und besitzt, unterliegt

regulations and agreements pertaining thereto and made by virtue of the provisions of Article 8.

4. Gold or currencies held by the Bank may not be used by the Bank to purchase currencies of members or non-members except with the approval of the member or members whose currencies are involved, but may be so used without such approval:

(i) in order to meet the obligations of the Bank in the ordinary course of its business; or

(ii) if the currency to be used for such purchase is the currency of a member received by the Bank as a payment on account of the subscription of another member; or

(iii) pursuant to a decision of the Board of Directors by a vote of the Directors representing not less than two-thirds of the total voting power of the members.

5. Nothing in this Agreement shall preclude the Bank from using the currency of any member for administrative expenses incurred by the Bank in the territory of that member.

den nach Artikel 8 erlassenen diesbezüglichen Regeln und Vorschriften sowie den nach Artikel 8 geschlossenen Übereinkünften.

(4) Gold oder Währungen im Besitz der Bank dürfen von ihr zum Ankauf von Währungen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern nur mit Zustimmung des Mitglieds oder der Mitglieder, deren Währungen betroffen sind, verwendet werden; sie können jedoch ohne eine solche Zustimmung verwendet werden,

i) um die Verpflichtungen der Bank im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu erfüllen,

ii) wenn die Währung, die für einen solchen Ankauf verwendet werden soll, die Währung eines Mitglieds ist, welche die Bank als Zahlung auf den Zeichnungsbetrag eines anderen Mitglieds erhalten hat, oder

iii) aufgrund eines mit den Stimmen von Direktoren, die dabei mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen, gefaßten Beschlusses des Direktoriums.

(5) Dieses Übereinkommen hindert die Bank nicht daran, die Währung eines Mitglieds für Verwaltungsausgaben zu verwenden, die ihr im Hoheitsgebiet dieses Mitglieds entstanden sind.

Article 24

Maintenance of value of the currency holdings of the Bank

1. Whenever the par value in the International Monetary Fund of the currency of a member is reduced or the foreign exchange value of such currency has, in the opinion of the Bank, depreciated to a significant extent within its territories, that member shall pay to the Bank within a reasonable time an additional amount of its currency sufficient to maintain the value as of the time of subscription of the amount of such currency which is held or subsequently received by the Bank (whether or not any such currency is held in the form of notes or other obligations issued pursuant to paragraph 5 of Article 7) and consisting of, or derived as repayments of principal from, currency originally paid to the Bank by such member pursuant to paragraph 2(a) or paragraph 2(b) of Article 7, or any additional currency paid pursuant to the provisions of the present paragraph; provided, however, that, to the extent that the Bank shall, in its opinion, have received from any borrower of such currency, or from any guarantor, amounts paid solely as a result of such reduction in par value or of such depreciation, the Bank shall pro tanto relieve that member of its obligations under the present paragraph.

2. Whenever the par value of the currency of a member is increased, the Bank shall pay to that member within a reasonable time an amount of such currency equal to the increase in the value of that amount of the member's currency held or subsequently received by the Bank to which paragraph 1 of this Article would be applicable; provided, however, that the Bank shall not be obligated to make such payment to the extent that the benefit of any such increase in par value shall have been passed on by the Bank to any borrower or guarantor as a corollary of the obligation of either to make increased payments to the Bank in case of a decrease in the par value of such currency.

3. The provisions of the preceding two paragraphs may be waived or deemed inoperative by the Bank when a uniform change in the par values of the currencies of all its members is made by the International Monetary Fund.

4. Amounts paid by a member pursuant to the provisions of paragraph 1 of this Article to maintain the value of any of its currency shall be usable and convertible to the same extent as the original currency in respect of which such amounts are paid.

5. In the case of a member whose currency does not have a par value established with the International Monetary Fund, the initial value of such currency in terms of dollars shall be as determined

Artikel 24

Aufrechterhaltung des Wertes der Währungsbestände der Bank

(1) Wird im Internationalen Währungsfonds die Parität der Währung eines Mitglieds herabgesetzt oder ist nach Auffassung der Bank der Devisenwert dieser Währung in seinen Hoheitsgebieten in beträchtlichem Maße gesunken, so zahlt das Mitglied der Bank innerhalb einer angemessenen Frist denjenigen zusätzlichen Betrag in seiner Währung, der ausreicht, um den im Zeitpunkt der Zeichnung gegebenen Wert des Währungsbetrags aufrechtzuerhalten, der sich im Besitz der Bank befindet oder später bei ihr eingeht (gleichviel ob sie diese Währung in Form von nach Artikel 7 Absatz 5 ausgegebenen Schuldscheinen oder sonstigen Schuldverschreibungen besitzt) und aus derjenigen Währung besteht oder als Rückzahlung von Kapital in derjenigen Währung eingeht, die der Bank von diesem Mitglied nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a oder b ursprünglich gezahlt wurde oder ein nach dem vorliegenden Absatz gezahlter zusätzlicher Währungsbetrag ist; jedoch befreit die Bank, soweit sie nach ihrer Auffassung von einem Empfänger eines Darlehens in dieser Währung oder von einem Bürgen Beträge erhalten hat, die nur infolge einer solchen Herabsetzung der Parität oder eines solchen Sinkens des Wertes gezahlt wurden, das betreffende Mitglied insoweit von seinen Verpflichtungen aus diesem Absatz.

(2) Wird die Parität der Währung eines Mitglieds erhöht, so zahlt die Bank diesem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist einen Betrag in dieser Währung, welcher der Wertsteigerung desjenigen im Besitz der Bank befindlichen oder später bei ihr eingegangenen Betrags der Währung des Mitglieds entspricht, auf den Absatz 1 anwendbar wäre; jedoch ist die Bank insoweit nicht zu einer solchen Zahlung verpflichtet, als der Nutzen aus einer solchen Erhöhung der Parität von der Bank an einen Darlehensnehmer oder Bürgen in Verbindung mit deren Verpflichtung, bei einer Herabsetzung der Parität dieser Währung höhere Zahlungen an die Bank zu leisten, weitergegeben worden ist.

(3) Die Bank kann auf die Anwendung der Absätze 1 und 2 verzichten oder sie als unwirksam betrachten, wenn der Internationale Währungsfonds eine einheitliche Änderung der Parität der Währungen aller ihrer Mitglieder vornimmt.

(4) Von einem Mitglied nach Absatz 1 gezahlte Beträge zur Aufrechterhaltung des Wertes eines Betrags seiner Währung sind in dem gleichen Maße verwendbar und konvertierbar wie die ursprüngliche Währung, in bezug auf die diese Beträge gezahlt werden.

(5) Im Fall eines Mitglieds, für dessen Währung keine Parität mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbart wurde, wird der ursprüngliche Dollarwert dieser Währung für Zahlungen dieses

by the Bank pursuant to paragraph 3 of Article 7, or otherwise, for purposes of payments by such member on account of its subscription. The Bank may, from time to time thereafter, make a similar determination with respect to the value in terms of dollars of such currency. For the purposes of the provisions of paragraphs 1 and 2 of this Article, the value so determined from time to time shall be treated as if it were the par value of such currency.

Mitglieds, die aufgrund seiner Zeichnung erfolgen, von der Bank nach Artikel 7 Absatz 3 oder auf andere Weise festgelegt. Die Bank kann danach von Zeit zu Zeit eine ähnliche Festlegung in bezug auf den Dollarwert dieser Währung vornehmen. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 gilt der auf diese Weise von Zeit zu Zeit festgelegte Wert als Parität dieser Währung.

Chapter VI
Organization and management

Article 25
Structure *)

The Bank shall have a Board of Governors, a Board of Directors, a President, one or more Vice-Presidents, and such other officers and staff as may be considered necessary.

Article 26
Board of Governors: Composition

1. Each member shall be represented on the Board of Governors and shall appoint one governor and one alternate. Each governor and alternate shall serve at the pleasure of the appointing member. No alternate may vote except in the absence of his principal. At each annual meeting, the Board of Governors shall elect one of the governors as Chairman who shall hold office until the election of the next Chairman.

2. Governors and alternates shall serve as such without remuneration from the Bank, but the Bank may pay them reasonable expenses incurred in attending meetings.

Article 27
Board of Governors: Powers

1. All the powers of the Bank shall be vested in the Board of Governors.

2. The Board of Governors may delegate to the Board of Directors any or all its powers, except the power to:

(a) admit new members and determine the conditions of their admission;

(b) increase or decrease the authorized capital stock of the Bank;

(c) suspend a member;

(d) decide appeals from decisions regarding the interpretation or application of this Agreement made by the Board of Directors;

(e) authorize the conclusion of general agreements for co-operation with Governments and with other international organizations;

(f) elect the directors and the President of the Bank;

(g) determine the remuneration of the directors and their alternates;

(h) determine the reserves and the distribution of the net profits of the Bank;

(i) amend this Agreement;

Note:
*) Effective June 24, 1985, Articles 25, 33 (paragraph 5), 34, 35 (paragraphs 2 and 3) and 57 amended tc provide for more than one Vice-President.

Kapitel VI
Organisation und Geschäftsführung

Artikel 25
Aufbau *)

Die Bank hat einen Gouverneursrat, ein Direktorium, einen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten und alle sonstigen für erforderlich erachteten leitenden und sonstigen Bediensteten.

Artikel 26
Gouverneursrat: Zusammensetzung

(1) Jedes Mitglied ist im Gouverneursrat vertreten und ernennt einen Gouverneur und einen Stellvertreter. Jeder Gouverneur und jeder Stellvertreter bleibt im Amt, solange ihn das Mitglied, das ihn ernannt hat, nicht abberuft. Stellvertreter nehmen nur bei Abwesenheit ihres Gouverneurs an der Abstimmung teil. Auf jeder Jahrestagung wählt der Gouverneursrat einen der Gouverneure zum Vorsitzenden; dieser bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorsitzenden im Amt.

(2) Die Gouverneure und ihre Stellvertreter sind in dieser Eigenschaft ohne Vergütung durch die Bank tätig, doch kann die Bank ihnen für die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Kosten eine angemessene Entschädigung zahlen.

Artikel 27
Gouverneursrat: Befugnisse

(1) Alle Befugnisse der Bank liegen beim Gouverneursrat.

(2) Der Gouverneursrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf das Direktorium übertragen, jedoch mit Ausnahme der Befugnis,

a) neue Mitglieder aufzunehmen und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzulegen;

b) das genehmigte Grundkapital der Bank zu erhöhen oder herabzusetzen;

c) ein Mitglied zu suspendieren;

d) über Einsprüche gegen Beschlüsse des Direktoriums über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens zu beschließen;

e) den Abschluß allgemeiner Übereinkünfte zur Zusammenarbeit mit Regierungen und mit anderen internationalen Organisationen zu genehmigen;

f) die Direktoren und den Präsidenten der Bank zu wählen;

g) die Bezüge der Direktoren und ihrer Stellvertreter festzusetzen;

h) über die Reserven und die Ausschüttung der Reingewinne der Bank zu befinden;

i) dieses Übereinkommen zu ändern;

Anmerkung:
*) Mit Wirkung vom 24. Juni 1985 wurden die Artikel 25, 33 (Absatz 5), 34, 35 (Absätze 2 und 3) und 57 dahingehend geändert, daß die Möglichkeit mehrerer Vizepräsidenten vorgesehen wurde.

(j) decide to terminate the operations of the Bank and to distribute its assets;

(k) select external auditors to certify the general balance sheet and the statement of profit and loss of the Bank and to select such other experts as may be necessary to examine and report on the general management of the Bank;

(l) approve, after reviewing the report of the external auditors, the general balance sheet and statements of profit and loss of the Bank; and

(m) exercise such other powers as are expressly assigned to the Board of Governors in this Agreement.

3. The Board of Governors shall retain full power to exercise authority over any matter delegated to the Board of Directors in accordance with paragraph 2 of this Article.

Article 28

Board of Governors: Procedure

1. The Board of Governors shall hold an annual meeting and such other meetings as may be provided for by the Board of Governors or called by the Board of Directors. Meetings of the Board of Governors other than the annual meeting shall be called by the Board of Directors whenever requested by a majority of the members of the Bank.

2. A majority of the total number of the governors shall constitute a quorum for any meeting of the Board of Governors, provided such majority represents not less than two-thirds of the total voting power of the members.

3. The Board of Governors may by regulation establish a procedure whereby the Board of Directors, when the latter deems such action advisable, may obtain a vote of the governors on a specific question without calling a meeting of the Board of Governors.

4. The Board of Governors may establish such subsidiary bodies as may be necessary or appropriate for the conduct of the business of the Bank.

Article 29

Board of Directors: Composition

1. (a) The Board of Directors shall be composed of eleven (11) members of whom:

(i) nine (9) shall be selected by the governors representing regional members; and

(ii) two (2) shall be selected by the governors representing non-regional members. [3])

(b) When other States or Territories become members, the Board of Governors may, by a vote of not less than two-thirds of the total number of the governors representing not less than three-fourths of the total voting power of the members, increase the total number of directors.

(c) The directors shall be selected in accordance with rules of procedure to be adopted by the Board of Governors by a vote of not less than two-thirds of the total number of the governors representing not less than three-fourths of the total voting power of the members. The said rules shall give effect to the principles relating to regional directors set out in Part I of Annex B to this Agreement. Until such rules have been adopted, the directors shall be selected in accordance with Part II of the said Annex B. [4])

Note:

3) Effective September 2, 1976, amended to increase number to eleven (11) and regional directors to nine (9), and effective May 15, 1985, number increased by Board of Governors to fifteen (15) of which four (4) are non-regional.

4) On April 21, 1972, the Board of Governors adopted the Rules of Procedure for the Selection of Directors which are set out in the Addendum to Annex B to this Agreement.

j) die Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank und die Verteilung ihrer Vermögenswerte zu beschließen;

k) externe Abschlußprüfer zur Bestätigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Bank auszuwählen sowie erforderlichenfalls andere Fachleute zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung der Bank und zur Berichterstattung darüber auszuwählen;

l) nach Prüfung des Berichts der externen Abschlußprüfer die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank zu genehmigen und

m) alle sonstigen Befugnisse auszuüben, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich dem Gouverneursrat zugewiesen sind.

(3) Der Gouverneursrat behält volle Weisungsbefugnis in allen nach Absatz 2 dem Direktorium übertragenen Angelegenheiten.

Artikel 28

Gouverneursrat: Verfahren

(1) Der Gouverneursrat hält eine Jahrestagung sowie alle weiteren Tagungen ab, die vom Gouverneursrat vorgesehen oder vom Direktorium anberaumt werden. Tagungen des Gouverneursrats mit Ausnahme der Jahrestagung werden vom Direktorium anberaumt, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Bank dies verlangt.

(2) Der Gouverneursrat ist beschlußfähig, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit aller Gouverneure anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertritt.

(3) Der Gouverneursrat kann durch Erlaß einer Vorschrift ein Verfahren festlegen, wonach das Direktorium, wenn es dies für ratsam hält, eine Abstimmung der Gouverneure über eine bestimmte Frage herbeiführen kann, ohne eine Sitzung des Gouverneursrats anzuberaumen.

(4) Der Gouverneursrat kann die für die Führung der Geschäfte der Bank notwendigen oder geeigneten Nebenorgane einsetzen.

Artikel 29

Direktorium: Zusammensetzung

(1) a) Das Direktorium besteht aus elf (11) Mitgliedern, von denen

i) neun (9) von den die regionalen Mitglieder vertretenden Gouverneuren bestimmt und

ii) zwei (2) von den die nichtregionalen Mitglieder vertretenden Gouverneuren bestimmt werden. [3])

b) Wenn andere Staaten oder Hoheitsgebiete Mitglieder werden, kann der Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Gouverneure, die dabei mindestes drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen, die Gesamtzahl der Direktoren erhöhen.

c) Die Direktoren werden nach den Verfahrensregeln bestimmt, die vom Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Gouverneure, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen, anzunehmen sind. Diese Regeln haben die in Teil I der Anlage B dargelegten Grundsätze bezüglich regionaler Direktoren zu berücksichtigen. Bis zur Annahme dieser Regeln werden die Direktoren nach Teil II der Anlage B bestimmt. [4])

Anmerkung:

3) Mit Wirkung vom 2. September 1976 geändert, um die Zahl auf elf (11) und die der regionalen Direktoren auf neun (9) zu erhöhen; mit Wirkung vom 15. Mai 1985 wurde die Zahl vom Gouverneursrat auf fünfzehn (15) erhöht, von denen vier (4) nichtregional sind.

4) Am 21. April 1972 nahm der Gouverneursrat die Verfahrensregeln für die Bestimmung der Direktoren an, die im Zusatz zu Anlage B enthalten sind.

2. Directors shall be persons of high competence in economic and financial matters and shall be selected with due regard to the principle of equitable geographical distribution.

3. Each director shall appoint an alternate with full power to act for him when he is not present.

4. Directors shall hold office for a term of two (2) years and shall be eligible for selection for a further term or terms of office. They shall continue in office until their successors shall have been selected and assumed office. If the office of a director becomes vacant before the expiration of his term of office the vacancy shall be filled by a new director who shall be selected by the governors representing the members who selected his predecessor and he shall hold office for the remainder of the term of office of his predecessor.

(2) Zu Direktoren werden hochqualifizierte Wirtschafts- und Finanzfachleute unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gerechten geographischen Verteilung bestimmt.

(3) Jeder Direktor ernennt einen Stellvertreter, der Vollmacht hat, in seiner Abwesenheit für ihn zu handeln.

(4) Die Amtszeit der Direktoren beträgt zwei (2) Jahre; sie können für eine weitere Amtszeit erneut bestimmt werden. Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt worden sind und ihr Amt angetreten haben. Verwaist das Amt eines Direktors vor Ablauf seiner Amtszeit, so wird die freie Stelle mit einem neuen Direktor besetzt, der von den Gouverneuren bestimmt wird, welche die Mitglieder vertreten, die seinen Vorgänger bestimmt haben; er bleibt für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers im Amt.

Article 30

Board of Directors: Powers

The Board of Directors shall be responsible for the direction of the general operations of the Bank and, for this purpose, shall, in addition to the powers assigned to it expressly in this Agreement, exercise all the powers delegated to it by the Board of Governors, and in particular:

(a) prepare the work of the Board of Governors;

(b) in conformity with the general directions of the Board of Governors, take decisions concerning loans, guarantees, investments in equity capital, borrowing by the Bank, furnishing of technical assistance, and other operations of the Bank;

(c) submit the accounts for each financial year to the Board of Governors at each annual meeting; and

(d) approve the budget of the Bank.

Artikel 30

Direktorium: Befugnisse

Das Dirketorium ist für die Leitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Bank verantwortlich und übt zu diesem Zweck zusätzlich zu den ihm in diesem Übereinkommen ausdrücklich zugewiesenen Befugnissen alle ihm vom Gouverneursrat übertragenen Befugnisse aus, insbesondere die Befugnis,

a) die Arbeit des Gouverneursrats vorzubereiten;

b) nach Maßgabe der allgemeinen Weisungen des Gouverneursrats Beschlüsse über Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen, Kreditaufnahmen durch die Bank, die Bereitstellung technischer Hilfe und die sonstige Geschäftstätigkeit der Bank zu fassen;

c) dem Gouverneursrat auf jeder Jahrestagung die Bücher für jedes Geschäftsjahr vorzulegen und

d) den Haushaltsplan der Bank zu genehmigen.

Article 31

Board of Directors: Procedure

1. The Board of Directors shall normally function at the principal office of the Bank and shall meet as often as the business of the Bank may require.

2. A majority of the directors shall constitute a quorum for any meeting of the Board of Directors, provided that such majority represents not less than two-thirds of the total voting power of the members.

3. The Board of Governors shall adopt regulations under which a member may send a representative to attend any meeting of the Board of Directors when a matter particularly affecting that member is under consideration.

Artikel 31

Direktorium: Verfahren

(1) Die Tätigkeit des Direktoriums findet normalerweise in der Hauptgeschäftsstelle der Bank statt; es tritt zusammen, sooft die Geschäfte der Bank es erfordern.

(2) Das Direktorium ist beschlußfähig, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit der Direktoren anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertritt.

(3) Der Gouverneursrat erläßt Vorschriften, wonach ein Mitglied einen Vertretrer zur Teilnahme an den Sitzungen des Direktoriums entsenden kann, wenn eine dieses Mitglied besonders berührende Frage behandelt wird.

Article 32

Voting

1. Each member shall have 150 votes plus one additional vote for each share of capital stock held by it.

2. In voting in the Board of Governors, each governor shall be entitled to cast the votes of the members he represents. Except as otherwise expressly provided in this Agreement, all matters before the Board of Governors shall be determined by a majority of the voting power of the members represented at the meeting.

3. In voting in the Board of Directors, each director shall be entitled to cast the number of votes of the member or members whose votes counted towards his selection, which votes must be cast as a unit. Except as otherwise expressly provided in this Agreement, all matters before the Board of Directors shall be determined by a majority of the voting power of the members represented at the meeting.

Artikel 32

Abstimmung

(1) Jedes Mitglied hat 150 Stimmen zuzüglich einer zusätzlichen Stimme für jeden in seinem Besitz befindlichen Anteil am Grundkapital.

(2) Bei der Abstimmung im Gouverneursrat kann jeder Gouverneur die Stimmen der von ihm vertretenen Mitglieder abgeben. Sofern nicht in diesem Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Gouverneursrat vorliegenden Fragen der Mehrheit der Stimmenzahl der auf der Sitzung vertretenen Mitglieder.

(3) Bei der Abstimmung im Direktorium kann jeder Direktor die Stimmen des Mitglieds oder der Mitglieder abgeben, die er bei seiner Wahl erhalten hat; diese Stimmen müssen als Block abgegeben werden. Sofern nicht in diesem Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Direktorium vorliegenden Fragen der Mehrheit der Stimmenzahl der auf der Sitzung vertretenen Mitglieder.

Article 33

The President

1. The Board of Governors, by a vote of not less than two-thirds of the total number of the governors representing not less than three-fourths of the total voting power of the members, shall elect a President of the Bank. The President, while holding office, shall not be a governor or a director or an alternate for either.

2. The term of office of the President shall be for such period not exceeding five (5) years as the Board of Governors may determine. He may be re-elected. He shall, however, cease to hold office when the Board of Governors so decides by a vote of not less than two-thirds of the total number of governors representing not less than three-fourths of the total voting power of the members.

3. The President shall be Chairman of the Board of Directors but shall have no right to vote, except to vote in case of an equal division. He may participate in meetings of the Board of Governors but shall not vote.

4. The President shall be chief executive officer of the Bank and shall conduct, under the direction of the Board of Directors, the current business of the Bank. He shall be responsible for the organization, appointment and dismissal of the officers and the staff, subject to the general control of the Board of Directors.

5. The President and each *) Vice-President shall be persons possessing extensive experience in matters relating to finance and development in the public or private sector.

6. In appointing the officers and staff, the President shall, subject to the paramount importance of securing the highest standards of efficiency and technical competence, pay due regard to the recruitment of personnel on as equitable a geographical basis as possible.

Article 34

The Vice-Presidents *)

1. One or more Vice-Presidents shall be appointed by the Board of Directors on the recommendation of the President. Each Vice-President shall hold office for such term, exercise such authority and perform such functions in the administration of the Bank as may be determined by the Board of Directors. In the absence or incapacity of the President, or while that office is vacant, the Vice-President or, if there be more than one, the ranking Vice-President shall exercise the authority and perform the functions of the President.

2. Each Vice-President may participate in meetings of the Board of Directors but shall have no vote at such meetings, except that the Vice-President or the ranking Vice-President, as the case may be, shall cast the deciding vote when acting in place of the President.

Article 35

International character of the Bank: Prohibition of politic activity

1. The Bank shall not accept loans or assistance that may in any way prejudice or otherwise alter its purpose or functions.

2. The Bank, its President, Vice-Presidents *), officers and staff shall not interfere in the political afffairs of any member, nor shall they be influenced in their decisions by the political character of the member concerned. Only economic considerations relevant to the purpose and functions of the Bank shall be brought to bear upon their decisions. Such considerations shall be weighed impartially in order to achieve and carry out the purpose and functions of the Bank.

*) See footnote in respect of Article 25.

Artikel 33

Präsident

(1) Der Gouverneursrat wählt mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Gouverneure, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen, einen Präsidenten der Bank. Der Präsident darf während seiner Amtszeit weder Gouverneur noch Direktor noch Stellvertreter eines Gouverneurs oder Direktors sein.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren, den der Gouverneursrat festlegt. Er kann wiedergewählt werden. Seine Amtszeit wird jedoch beendet, wenn der Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Gouverneure, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen, dies beschließt.

(3) Der Präsident ist Vorsitzender des Direktoriums, hat jedoch außer bei Stimmengleichheit kein Stimmrecht. Er kann ohne Stimmrecht an Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen.

(4) Der Präsident ist der höchste Verwaltungsbeamte der Bank und führt nach den Weisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Bank. Er ist unter der allgemeinen Aufsicht des Direktoriums für die Organisation, Ernennung und Entlassung der leitenden und sonstigen Bediensteten verantwortlich.

(5) Der Präsident und jeder *) Vizepräsident muß eine Persönlichkeit mit reicher Erfahrung in Finanz- und Entwicklungsfragen im öffentlichen oder privaten Sektor sein.

(6) Bei der Ernennung der leitenden und sonstigen Bediensteten hat der Präsident unter Berücksichtigung des obersten Erfordernisses, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit und fachlichem Können sicherzustellen, gebührend darauf zu achten, daß die Auswahl des Personals auf möglichst gerechter geographischer Grundlage erfolgt.

Artikel 34

Vizepräsidenten *)

(1) Das Direktorium ernennt auf Empfehlung des Präsidenten einen oder mehrere Vizepräsidenten. Die Amtszeit, die Befugnisse und die Aufgaben jedes Vizepräsidenten in der Verwaltung der Bank werden vom Direktorium bestimmt. Wenn der Präsident verhindert oder abwesend ist oder während dieses Amt verwaist ist, nimmt der Vizepräsident oder – bei mehr als einem Vizepräsidenten – der rangälteste Vizepräsident die Befugnisse und Aufgaben des Präsidenten wahr.

(2) Jeder Vizepräsident kann ohne Stimmrecht an Sitzungen des Direktoriums teilnehmen; handelt jedoch der Vizepräsident beziehungsweise der rangälteste Vizepräsident für den Präsidenten, so gibt er die entscheidende Stimme ab.

Artikel 35

Internationaler Charakter der Bank; Verbot politischer Betätigung

(1) Die Bank darf keine Darlehen oder Hilfe annehmen, die in irgendeiner Weise ihren Zweck oder ihre Aufgaben beeinträchtigen oder in anderer Weise ändern könnten.

(2) Die Bank, ihr Präsident, ihre Vizepräsidenten *) sowie ihre leitenden und sonstigen Bediensteten dürfen sich weder in die politischen Angelegenheiten eines Mitglieds einmischen noch in ihren Beschlüssen von der politischen Ausrichtung des betreffenden Mitglieds beeinflussen lassen. Nur wirtschaftliche Erwägungen, die für den Zweck und die Aufgaben der Bank erheblich sind, dürfen sich auf ihre Beschlüsse auswirken. Solche Erwägungen sind unparteiisch gegeneinander abzuwägen, um den Zweck der Bank zu erfüllen und ihre Aufgaben durchzuführen.

*) Siehe Fußnote zu Artikel 25.

3. The President, each *) Vice-President, officers and staff of the Bank, in the discharge of their offices, owe their duty entirely to the Bank and to no other authority. Each member of the Bank shall respect the international character of this duty and shall refrain from all attempts to influence any of them in the discharge of their duties.

Article 36

Office of the Bank

1. The principal office of the Bank shall be located in Barbados.

2. The Bank may establish agencies or branch offices elsewhere.

Article 37

Channel of communications, depositories

1. Each member shall designate an appropriate official entity with which the Bank may communicate in connection with any matter arising under this Agreement.

2. Each member shall designate its central bank, or such other institution as may be agreed upon with the Bank, as a depository with which the Bank may keep any of its holdings of the currency of that member as well as other assets of the Bank.

Article 38

Official language and reports

1. The official language of the Bank shall be English.

2. The Bank shall transmit to members an Annual Report containing an audited statement of its accounts and shall publish such Report. It shall also transmit quarterly to its members a summary statement of its financial position and a profit and loss statement showing the results of its operations.

3. The Bank may also publish such other reports as it deems desirable in the carrying out of its purpose and functions. Such reports shall be transmitted to the members of the Bank.

4. The accounts of the Bank shall be audited by external auditors of high international standing selected by the Board of Governors.

Article 39

Allocation of net income

1. The Board of Governors shall determine at least annually the disposition of the net income of the Bank arising from its ordinary operations and what portion thereof, if any, shall be allocated, after making provision for reserves or other purposes, to surplus, and what portion, if any, shall, notwithstanding the provisions of Article 12, be allocated to any special fund, including the Special Development Fund, or distributed to the members.

2. The Board of Governors shall determine at least annually the disposition of the net income of the Bank arising from its special operations, subject to any rules or regulations governing each special fund and any agreement relating thereto.

3. Any distribution of net income under paragraph 1 of this Article shall be made to each member in the proportion which the total payments made by that member under paragraph 2(a) of Article 7 and the average amount of loans outstanding during the year made out of currency corresponding to its subscription under paragraph 2(b) of Article 7 bears to the total of such amounts for all members.

*) See footnote in respect of Article 25.

(3) Der Präsident, jeder *) Vizepräsident sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sind bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur der Bank und keiner anderen Stelle verpflichtet. Jedes Mitglied der Bank achtet den internationalen Charakter dieser Verpflichtung und enthält sich jeden Versuchs, diese Personen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen.

Artikel 36

Geschäftsstelle der Bank

(1) Die Hauptgeschäftsstelle der Bank befindet sich in Barbados.

(2) Die Bank kann anderswo Neben- oder Zweigstellen errichten.

Artikel 37

Verbindungsstelle, Hinterlegungsstellen

(1) Jedes Mitglied benennt einen zuständigen amtlichen Rechtsträger, mit dem sich die Bank im Zusammenhang mit einer sich im Rahmen dieses Übereinkommens ergebenden Angelegenheit in Verbindung setzen kann.

(2) Jedes Mitglied benennt seine Zentralbank oder eine andere mit der Bank vereinbarte Einrichtung als Hinterlegungsstelle, bei der die Bank ihre Guthaben in der Währung dieses Mitglieds sowie sonstige Vermögenswerte hinterlegen kann.

Artikel 38

Amtssprache und Berichte

(1) Die Amtssprache der Bank ist Englisch.

(2) Die Bank übermittelt den Mitgliedern einen Jahresbericht, der einen geprüften Jahresabschluß enthält, und veröffentlicht diesen Bericht. Ferner übermittelt sie ihren Mitgliedern vierteljährlich eine zusammenfassende Darstellung ihrer Finanzlage sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit ausgewiesen werden.

(3) Die Bank kann alle sonstigen zur Erfüllung ihres Zweckes und zur Durchführung ihrer Aufgaben für wünschenswert erachteten Berichte veröffentlichen. Diese Berichte werden den Mitgliedern übermittelt.

(4) Die Bücher der Bank werden von externen Abschlußprüfern von hohem internationalen Ansehen geprüft, die vom Gouverneursrat ausgewählt werden.

Artikel 39

Zuteilung des Nettoeinkommens

(1) Der Gouverneursrat beschließt mindestens einmal jährlich über die Verwendung des Nettoeinkommens der Bank aus ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit und bestimmt, welcher Teil davon – nach Abzug für Reserven oder sonstige Zwecke – gegebenenfalls dem Überschuß zugeführt und welcher Teil gegebenenfalls ungeachtet des Artikels 12 einem Sonderfonds – einschließlich des Sonderentwicklungsfonds – zugeführt oder an die Mitglieder verteilt wird.

(2) Der Gouverneursrat beschließt vorbehaltlich der für jeden Sonderfonds geltenden Regeln oder Vorschriften und der in bezug auf einen solchen Sonderfonds geschlossenen Übereinkünfte mindestens einmal jährlich über die Verwendung des Nettoeinkommens der Bank aus ihren Sondergeschäften.

(3) Jede Verteilung des Nettoeinkommens nach Absatz 1 erfolgt an jedes Mitglied im Verhältnis der Summe der Zahlungen dieses Mitglieds nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und des durchschnittlichen Betrags der während des betreffenden Jahres ausstehenden Darlehen, die aus dem seiner Zeichnung nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b entsprechenden Währungsbetrag gewährt wurden, zur Summe dieser Beträge für alle Mitglieder.

*) Siehe Fußnote zu Artikel 25.

4. Payment shall be made in such manner and in such currency as the Board of Governors shall determine.

(4) Der Gouverneursrat bestimmt die Art und Weise sowie die Währung, in der die Zahlungen erfolgen.

Chapter VII

Withdrawal and suspension of members: temporary suspension and termination of operations of the Bank

Kapitel VII

Austritt und Suspendierung von Mitgliedern; zeitweilige Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank

Article 40

Withdrawal

1. Any member may withdraw from the Bank at any time by delivering a notice in writing to the Bank at its principal office.

2. Withdrawal by a member shall become effective, and its membership shall cease, on the date specified in its notice, but in no event less than six (6) months after the date that notice has been received by the Bank. However, at any time before the withdrawal becomes effective, the member may notify the Bank in writing of the cancellation of its notice of intention to withdraw.

3. A member which has given notice of its withdrawal from the Bank shall remain liable for all direct and contingent obligations to the Bank to which it was subject at the date of delivery of the withdrawal notice. If the withdrawal becomes effective, the member shall not incur any liability for obligations resulting from operations of the Bank effected after the date on which the notice of withdrawal was received by the Bank.

Artikel 40

Austritt

(1) Jedes Mitglied kann jederzeit aus der Bank austreten, indem es ihr in ihrer Hauptgeschäftsstelle eine schriftliche Anzeige zugehen läßt.

(2) Zu dem in der Anzeige angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch sechs (6) Monate nach Eingang der Anzeige bei der Bank, wird der Austritt eines Mitglieds wirksam und erlischt seine Mitgliedschaft. Das Mitglied kann jedoch jederzeit, bevor der Austritt wirksam wird, der Bank schriftlich notifizieren, daß es die Anzeige über den beabsichtigten Austritt zurücknimmt.

(3) Ein Mitglied, das seinen Austritt aus der Bank angezeigt hat, haftet weiterhin für alle unmittelbaren und Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Bank, für die es am Tag der Zustellung der Austrittsanzeige haftbar war. Wird der Austritt wirksam, so entsteht dem Mitglied keine Haftung für Verbindlichkeiten, die sich aus Geschäften der Bank ergeben, die sie nach Eingang der Austrittsanzeige getätigt hat.

Article 41

Suspension of membership

1. If a member fails to fulfil any of its obligations to the Bank, the Board of Governors may suspend such member by a vote of not less than two-thirds of the total number of the governors or other members representing not less than three-fourths of the total voting power of the other members. The member concerned shall have no vote.

2. The member so suspended shall automatically cease to be a member of the Bank one (1) year from the date of its suspension unless the Board of Governors, during that period, decides by the same majority necessary for suspension to restore the member to good standing.

3. While under suspension, a member shall not be entitled to exercise any rights under this Agreement, except the right of withdrawal, but shall remain subject to all its obligations.

Artikel 41

Suspendierung der Mitgliedschaft

(1) Kommt ein Mitglied einer seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, so kann der Gouverneursrat dieses Mitglied mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Gouverneure oder anderen Mitglieder, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der anderen Mitglieder vertreten müssen, suspendieren. Das betreffende Mitglied hat kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliedschaft des suspendierten Mitglieds in der Bank erlischt automatisch ein (1) Jahr nach dem Zeitpunkt der Suspendierung, sofern nicht der Gouverneursrat innerhalb dieser Frist mit der für die Suspendierung erforderlichen Mehrheit beschließt, das Mitglied wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(3) Während der Suspendierung darf ein Mitglied seine Rechte aus dem Übereinkommen mit Ausnahme des Austrittsrechts nicht ausüben; es hat jedoch weiterhin allen seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Article 42

Settlement of accounts

1. After the date on which a State or Territory ceases to be a member, that former member shall remain liable for its direct obligations to the Bank and for its contingent liabilities to the Bank so long as any part of the loans or guarantees contracted before it ceased to be a member is outstanding; but it shall not incur liabilities with respect to loans and guarantees entered into thereafter by the Bank nor share either in the income or the expenses of the Bank.

2. At the time a State or Territory ceases to be a member, the Bank shall arrange for the repurchase of such member's shares by the Bank as a part of the settlement of accounts with such member in accordance with the provisions of paragraphs 3 and 4 of this Article. For this purpose, the repurchase price of the shares shall be the value shown by the books of the Bank on the date of cessation of membership.

3. The repayment for shares repurchased by the Bank under this Article shall be governed by the following conditions:

Artikel 42

Abrechnung

(1) Nach dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft eines Staates oder eines Hoheitsgebiets erlischt, haftet dieses frühere Mitglied weiterhin für seine unmittelbaren Verbindlichkeiten gegenüber der Bank und für seine Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Bank, solange ein Teil der vor dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft gewährten Darlehen oder Garantien aussteht; ihm entstehen jedoch keine Verbindlichkeiten in bezug auf später von der Bank gewährte Darlehen und Garantien, und es ist weder an den Einnahmen noch an den Ausgaben der Bank beteiligt.

(2) Zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Staates oder Hoheitsgebiets trifft die Bank im Rahmen der Abrechnung mit diesem Mitglied nach den Absätzen 3 und 4 Maßnahmen für den Rückkauf der Anteile dieses Mitglieds durch die Bank. Dabei gilt als Rückkaufpreis der Anteile der Wert, den die Bücher der Bank am Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft ausweisen.

(3) Die Bezahlung der durch die Bank nach diesem Artikel zurückgekauften Anteile unterliegt folgenden Bedingungen:

(a) Any amount due to the member concerned for its shares shall be withheld so long as that member, its central bank or any of its political sub-divisions or agencies remains liable, as borrower or guarantor, to the Bank and such amount may, at the option of the Bank, be applied on any such liability as it matures. No amount shall be withheld on account of the contingent liability of the member for future calls on its subscription for shares in accordance with paragraph 6 of Article 7. In any event, no amount due to a member for its shares shall be paid until six (6) months after the date on which its membership ceases.

(b) Payments for shares may be made from time to time, upon their surrender by the former member concerned, to the extent by which the amount due to the repurchase price in accordance with paragraph 2 of this Article exceeds the aggregate amount of liabilities on loans and guarantees referred to in sub-paragraph (a) of this paragraph, until the former member has received the full repurchase price.

(c) Payments shall be made in such available currencies as the Bank determines, taking into account its financial position.

(d) If losses are sustained by the Bank on any guarantees or loans which were outstanding on the date of cessation of membership and the amount of such losses exceeds the amount of the reserve provided against losses on that date, the former member concerned shall repay, upon demand, the amount by which the repurchase price of its shares would have been reduced if the losses had been taken into account when the repurchase price was determined. In addition, the former member shall remain liable on any call for unpaid subscriptions in accordance with paragraph 6 of Article 7, to the same extent that it would have been required to respond if the impairment of capital had occurred and the call had been made at the time the repurchase price of its shares was determined.

4. If the Bank terminates its operations pursuant to Article 44 within six (6) months of the date upon which the membership of any member ceases, all rights of the member concerned shall be determined in accordance with the provisions of Articles 44 to 46. That member shall be considered as still a member for purposes of such Articles but shall have no voting rights.

a) Die dem betreffenden Mitglied für seine Anteile geschuldeten Beträge werden einbehalten, solange dieses Mitglied, seine Zentralbank oder eine seiner Gebietskörperschaften oder Dienststellen gegenüber der Bank als Darlehensnehmer oder als Bürge eine Verbindlichkeit zu erfüllen hat, und können nach Wahl der Bank bei Fälligkeit zur Deckung dieser Verbindlichkeit verwendet werden. Für die Eventualverbindlichkeit des Mitglieds aufgrund künftiger Abrufe seiner gezeichneten Anteile nach Artikel 7 Absatz 6 werden keine Beträge einbehalten. Auf keinen Fall darf ein einem Mitglied für seine Anteile geschuldeter Betrag vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach Erlöschen seiner Mitgliedschaft gezahlt werden.

b) Soweit der nach Absatz 2 als Rückkaufpreis geschuldete Betrag den Gesamtbetrag der unter Buchstabe a genannten Verbindlichkeiten aus Darlehen und Garantien übersteigt, kann die Bezahlung von Anteilen von Zeit zu Zeit gegen deren Rückgabe durch das betreffende frühere Mitglied erfolgen, bis das frühere Mitglied den vollen Rückkaufpreis erhalten hat.

c) Die Zahlungen erfolgen in denjenigen verfügbaren Währungen, welche die Bank unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Lage bestimmt.

d) Erleidet die Bank in bezug auf Garantien oder Darlehen, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft ausstanden, Verluste und übersteigt die Höhe dieser Verluste die Höhe der zu diesem Zeitpunkt für Verluste vorhandenen Reserve, so zahlt das betreffende frühere Mitglied auf Verlangen den Betrag zurück, um den der Rückkaufpreis für seine Anteile herabgesetzt worden wäre, wenn die Verluste bei der Bestimmung des Rückkaufpreises berücksichtigt worden wären. Außerdem haftet das frühere Mitglied weiterhin für alle Abrufe nicht eingezahlter Zeichnungsbeträge nach Artikel 7 Absatz 6 in der Höhe, in der es hätte beitragen müssen, wenn die Verminderung des Kapitals und der Abruf zu dem Zeitpunkt erfolgt wären, als der Rückkaufpreis für seine Anteile bestimmt wurde.

(4) Beendet die Bank ihre Geschäftstätigkeit nach Artikel 44 innerhalb von sechs (6) Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitglieds, so werden alle Rechte dieses Mitglieds nach den Artikeln 44 bis 46 bestimmt. Es gilt für die Zwecke dieser Artikel noch als Mitglied, hat jedoch kein Stimmrecht.

Article 43

Temporary suspension of operations

In an emergency, the Board of Directors may temporarily suspend operations in respect of new loans and guarantees, pending an opportunity for further consideration and action by the Board of Governors.

Article 44

Termination of operations

1. The Bank may terminate its operations by resolution of the Board of Governors approved by a vote of not less than two-thirds of the total number of governors representing not less than three-fourths of the total voting power of the members.

2. After such termination, the Bank shall forthwith cease all activities, except those incident to the orderly realization, conservation and preservation of its assets and settlement of its obligations.

Article 45

Liability of members and payment of claims

1. In the event of termination of the operations of the Bank, the liability of all members for uncalled subscriptions to the capital

Artikel 43

Zeitweilige Einstellung der Geschäftstätigkeit

Im Notfall kann das Direktorium die Geschäftstätigkeit in bezug auf neue Darlehen und Garantien zeitweilig einstellen, bis der Gouverneursrat Gelegenheit zu weiteren Beratungen und Maßnahmen hat.

Artikel 44

Beendigung der Geschäftstätigkeit

(1) Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit durch eine Entschließung des Gouverneursrats beenden, deren Annahme der Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Gouverneure bedarf, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen.

(2) Nach dieser Beendigung stellt die Bank sofort ihre gesamte Tätigkeit mit Ausnahme derjenigen Arbeiten ein, welche die ordnungsgemäße Verwertung, Sicherstellung und Erhaltung ihrer Vermögenswerte und die Regelung ihrer Verbindlichkeiten betreffen.

Artikel 45

Haftung der Mitglieder und Begleichung von Forderungen

(1) Im Fall der Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank bleibt die Haftung aller Mitglieder aus den nicht abgerufenen

stock of the Bank and in respect of the depreciation of their currencies shall continue until all claims of creditors, including all contingent claims, shall have been discharged.

2. All creditors holding direct claims shall first be paid out of the assets of the Bank and then out of payments to the Bank on unpaid or callable subscriptions. Before making any payments to creditors holding direct claims, the Board of Directors shall make such arrangements as are necessary, in its judgement, to ensure a pro rata distribution among holders of direct and contingent claims.

Zeichnungen auf das Grundkapital der Bank und hinsichtlich des Sinkens des Wertes ihrer Währungen bestehen, bis alle Forderungen der Gläubiger einschließlich aller Eventualforderungen beglichen sind.

(2) Alle Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen werden zuerst aus den Vermögenswerten der Bank und sodann aus Zahlungen an die Bank für nicht eingezahlte oder abrufbare Zeichnungen bezahlt. Bevor Zahlungen an Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen geleistet werden, trifft das Direktorium alle nach seiner Ansicht notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer anteiligen Verteilung auf Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen und Gläubiger mit Eventualforderungen.

Article 46

Distribution of assets

1. No distribution of assets shall be made to members on account of their subscriptions to the capital stock of the Bank until all liabilities to creditors shall have been discharged or provided for. Moreover, such distribution must be approved by the Board of Governors by a vote of not less than two-thirds of the total number of governors representing not less than three-quarters of the total voting power of the members.

2. Any distribution of the assets of the Bank to the members shall be in proportion to the capital stock held by each member and shall be effected at such times and under such conditions as the Bank shall deem fair and equitable. The shares of assets distributed need not be uniform as to type of assets. No member shall be entitled to receive its share in such a distribution of assets until it has settled all its obligations to the Bank.

3. Before any distribution of assets is made the Board of Directors shall value the assets to be distributed as at the date of distribution and then proceed to distribute in the following manner:

(i) There shall be paid to each member in its own obligations or those of its official agencies or legal entities within its territories, insofar as they are available for distribution, an amount equivalent in value to its proportionate share of the total amount to be distributed.

(ii) Any balance due to a member after payment has been made under (i) above shall be paid, in its own currency, insofar as it is held by the Bank, up to an amount equivalent in value to such balance.

(iii) Any balance due to a member after payment has been made under (i) and (ii) above shall be paid in gold or currency acceptable to the member, insofar as they are held by the Bank, up to an amount equivalent in value to such balance.

(iv) Any remaining balance due to a member after payment has been made under (i), (ii), and (iii) shall be satisfied out of the remaining assets held by the Bank.

4. Any member receiving assets distributed pursuant to this Article shall enjoy the same rights with respect to such assets as the Bank enjoyed before their distribution.

Artikel 46

Verteilung der Vermögenswerte

(1) Eine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder aufgrund ihrer Zeichnungen auf das Grundkapital der Bank erfolgt erst, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern erfüllt sind oder hierfür Vorsorge getroffen ist. Ferner muß diese Verteilung vom Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Gouverneure, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen, genehmigt werden.

(2) Die Verteilung der Vermögenswerte der Bank an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis des im Besitz jedes Mitglieds befindlichen Grundkapitals und zu Zeitpunkten und Bedingungen, welche die Bank für recht und billig erachtet. Die verteilten Vermögensanteile brauchen hinsichtlich ihrer Art nicht einheitlich zu sein. Ein Mitglied hat erst dann Anspruch auf seinen Anteil an dieser Verteilung der Vermögenswerte, wenn es alle seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank geregelt hat.

(3) Das Direktorium hat die zur Verteilung kommenden Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Verteilung zu bewerten und sodann die Verteilung in folgender Weise vorzunehmen:

i) Jedem Mitglied wird in seinen eigenen Schuldverschreibungen oder denen seiner amtlichen Stellen oder juristischen Personen innerhalb seiner Hoheitsgebiete, soweit diese Schuldverschreibungen für eine Verteilung verfügbar sind, ein Betrag gezahlt, der wertmäßig seinem verhältnismäßigen Anteil an dem zu verteilenden Gesamtbetrag entspricht.

ii) Jeder einem Mitglied nach der Zahlung gemäß Ziffer i geschuldete Restbetrag wird in dessen eigener Währung gezahlt, soweit die Bank diese Währung besitzt, und zwar bis zum Gegenwert dieses Restbetrags.

iii) Jeder einem Mitglied nach den Zahlungen gemäß den Ziffern i und ii geschuldete Restbetrag wird in Gold oder einer für das Mitglied annehmbaren Währung gezahlt, soweit die Bank Gold oder diese Währung besitzt, und zwar bis zum Gegenwert dieses Restbetrags.

iv) Jeder einem Mitglied nach den Zahlungen gemäß den Ziffern i, ii und iii noch geschuldete Restbetrag wird aus den noch im Besitz der Bank verbleibenden Vermögenswerten beglichen.

(4) Jedes Mitglied, das Vermögenswerte erhält, die nach diesem Artikel verteilt werden, genießt hinsichtlich dieser Vermögenswerte dieselben Rechte, wie sie der Bank vor der Verteilung zustanden.

Chapter VIII

Status, immunities, exemptions and privileges

Article 47

Purpose of Chapter

To enable the Bank effectively to fulfil its purpose and carry out the functions entrusted to it, the status, immunities, exemptions

Kapitel VIII

Rechtsstellung, Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte

Artikel 47

Zweck des Kapitels

Um der Bank die wirksame Erfüllung ihres Zweckes und die wirksame Durchführung der ihr zugewiesenen Aufgaben zu

and privileges set forth in this Chapter shall be accorded to the Bank in the territory of each member.

Article 48

Legal status

1. The Bank shall possess full juridical personality and, in particular, full capacity:

(a) to contract;

(b) to acquire, and dispose of, immovable and movable property; and

(c) to institute legal proceedings.

2. The Bank may enter into agreements with members, non-member States and other international organizations.

Article 49

Legal process

1. The Bank shall enjoy immunity from every form of legal process, except in cases arising out of or in connection with the exercise of its powers to borrow money, to guarantee obligations, or to buy and sell or underwrite the sale of securities, in which cases actions may be brought against the Bank in a court of competent jurisdiction in the territory of a member in which the Bank has its principal or a branch office, or in the territory of a member or non-member State where it has appointed an agent for the purpose of accepting service or notice of process, or has issued or guaranteed securities.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, no action shall be brought against the Bank by any member, or by any agency of a member, or by any entity or person directly or indirectly acting for or deriving claims from a member. Members shall have recourse to such special procedures for the settlement of disputes between the Bank and its members as may be provided for in this Agreement, in by-laws and regulations of the Bank, or in contracts entered into with the Bank.

3. The Bank shall also make provision for appropriate modes of settlement of disputes in cases which do not come within the provisions of paragraph 2 of this Article and which are subject to the immunity of the Bank by virtue of paragraph 1 of that Article.

4. The Bank and its property and assets, wheresoever located and by whomsoever held, shall be immune from all forms of seizure, attachment or execution before the delivery of final judgement against the Bank.

Article 50

Immunity of assets

Property and assets of the Bank, wheresoever located and by whomsoever held, shall be immune from search, requisition, confiscation, expropriation or any other form of taking or foreclosure by executive or legislative action.

Article 51

Immunity of archives

The archives of the Bank and, in general, all documents, belonging to it, or held by it, shall be inviolable, wherever located.

ermöglichen, werden ihr im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Rechtstellung, Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte gewährt, die in diesem Kapitel aufgeführt sind.

Artikel 48

Rechtsstellung

(1) Die Bank besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die uneingeschränkte Fähigkeit,

a) Verträge zu schließen,

b) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen und

c) vor Gericht zu stehen.

(2) Die Bank kann mit Mitgliedern, Nichtmitgliedstaaten und anderen internationalen Organisationen Übereinkünfte schließen.

Artikel 49

Gerichtliche Verfahren

(1) Die Bank genießt Immunität von der Gerichtsbarkeit in jeder Art von gerichtlichem Verfahren außer in Fällen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Befugnisse zur Kreditaufnahme, zur Übernahme von Garantien für Schuldverschreibungen oder zum Kauf, zum Verkauf oder zur Übernahme einer Garantie für den Verkauf von Wertpapieren ergeben; in diesen Fällen können gegen die Bank vor einem zuständigen Gericht im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, in dem die Bank ihre Hauptgeschäftsstelle oder eine Zweigstelle hat, oder im Hoheitsgebiet eines Mitglieds oder eines Nichtmitgliedstaats, in dem sie einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat, Klagen erhoben werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Klagen gegen die Bank weder von Mitgliedern noch von deren Dienststellen noch von Rechtsträgern oder Personen erhoben werden, die unmittelbar oder mittelbar für Mitglieder handeln oder Forderungen von diesen ableiten. Ein Mitglied nimmt für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihm und der Bank die besonderen Verfahren in Anspruch, die in diesem Übereinkommen, den Statuten und den Vorschriften der Bank oder in den mit der Bank geschlossenen Verträgen vorgesehen sind.

(3) Die Bank trifft ferner Vorsorge für geeignete Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Fällen, die nicht unter Absatz 2 fallen und in denen die Bank nach Absatz 1 Immunität genießt.

(4) Die Bank sowie ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein rechtskräftiges Urteil gegen die Bank ergangen ist.

Artikel 50

Immunität der Vermögenswerte

Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder jeder anderen Form der Wegnahme oder Zwangsvollstreckung durch die vollziehende oder gesetzgebende Gewalt.

Artikel 51

Immunität der Archive

Die Archive der Bank sowie allgemein sämtliche in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichen Schriftstücke, gleichviel wo sie sich befinden, sind unverletzlich.

Article 52

Freedom of assets from restrictions

To the extent necessary to carry out the purpose and functions of the Bank effectively and subject to the provisions of this Agreement, the Bank

(a) may hold assets of any kind and operate accounts in any currency; and

(b) shall be free to transfer its assets from one country to another or within any country and to convert any currency held by it into any other currency,

without being restricted by financial controls, regulations or moratoria of any kind.

Artikel 52

Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen

Die Bank kann in dem zur wirksamen Erfüllung ihres Zweckes und zur wirksamen Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Ausmaß und vorbehaltlich dieses Übereinkommens

a) Vermögenswerte jeder Art besitzen und Konten in jeder Währung unterhalten und

b) ihre Vermögenswerte von einem Staat in einen anderen oder innerhalb eines Staates überweisen und jede in ihrem Besitz befindliche Währung in jede andere Währung konvertieren,

ohne Beschränkungen durch finanzielle Kontrollen, Verwaltungsvorschriften oder Moratorien irgendeiner Art zu unterliegen.

Article 53

Privilege for communications

Official communications of the Bank shall be accorded by each member treatment not less favourable than that it accords to the official communications of any other member.

Artikel 53

Vorrechte für den Nachrichtenverkehr

Jedes Mitglied behandelt den amtlichen Nachrichtenverkehr der Bank nicht weniger günstig als den amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder.

Article 54

Immunities and privileges of Bank personnel

All governors, directors, alternates, officials and employees of, and experts performing missions for, the Bank:

(a) shall be immune from legal process with respect to acts performed by them in their official capacity;

(b) where they are not local citizens or nationals, shall be accorded such immunities from immigration restrictions, alien registration requirements and national service obligations, and such facilities as regards exchange regulations, as are not less favourable than those accorded by the member concerned to the representatives, officials and employees of comparable rank of any other member;

(c) shall be given such repatriation facilities in time of international crisis as are not less favourable than those accorded by the member concerned to the representatives, officials and employees of comparable rank of any other member.

Artikel 54

Immunitäten und Vorrechte des Bankpersonals

Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sowie alle Sachverständigen, die im Auftrag der Bank tätig sind,

a) genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;

b) genießen, wenn sie nicht Inländer sind, Immunität von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht der Ausländer und von staatlichen Dienstverpflichtungen sowie Erleichterungen in bezug auf Devisenbestimmungen, die nicht weniger günstig sind als die, welche das betreffende Mitglied den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern, leitenden und sonstigen Bediensteten anderer Mitglieder gewährt;

c) genießen in Zeiten internationaler Krisen Erleichterungen bei der Heimschaffung, die nicht weniger günstig sind als die, welche das betreffende Mitglied den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern, leitenden und sonstigen Bediensteten anderer Mitglieder gewährt.

Article 55

Exemption from taxation

1. The Bank, its assets, property, income and its operations and transactions, shall be exempt from all direct taxation and from all customs duties on goods imported for its official use.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, the Bank will not claim exemption from taxes which are no more than charges for public utility services.

3. The Bank will not normally claim exemption from excise duties, and from taxes on the sale of movable and immovable property, which form part of the price to be paid. Nevertheless, when the Bank is making important purchases for official use of property on which such duties and taxes have been charged or are chargeable, members will, whenever possible, make appropriate administrative arrangements for the remission or return of the amount of duty or tax.

4. Articles imported under an exemption from customs duties as provided by paragraph 1 of this Article, or in respect of which a remission or return of duty or tax has been made under paragraph 3, shall not be sold in the territory of the member which granted the exemption, remission or return except under conditions agreed with that member.

5. No tax shall be levied on or in respect of salaries and emoluments paid by the Bank to directors, alternates, officers or

Artikel 55

Befreiung von der Besteuerung

(1) Die Bank, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum, ihre Einnahmen sowie ihre Geschäfte und Transaktionen sind von jeder direkten Besteuerung sowie von allen Zöllen auf die für ihren amtlichen Gebrauch eingeführten Waren befreit.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 wird die Bank keine Befreiung von Steuern in Anspruch nehmen, die nur Gebühren für Dienstleistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen.

(3) Die Bank wird in der Regel keine Befreiung von Verbrauchsteuern und von Steuern auf den Verkauf beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Teil des zu zahlenden Preises sind, in Anspruch nehmen. Tätigt die Bank jedoch für den amtlichen Gebrauch bedeutende Käufe von Vermögensgegenständen, für die solche Steuern erhoben wurden oder zu erheben sind, so werden die Mitglieder nach Möglichkeit geeignete Verwaltungsvorkehrungen für den Erlaß oder die Erstattung des Steuerbetrags treffen.

(4) Im Rahmen der Befreiung von Zöllen nach Absatz 1 eingeführte Gegenstände oder Gegenstände, in bezug auf die nach Absatz 3 ein Erlaß oder eine Erstattung von Steuern gewährt wurde, dürfen im Hoheitsgebiet des Mitglieds, das die Befreiung, den Erlaß oder die Erstattung gewährt hat, nur unter den mit diesem Mitglied vereinbarten Bedingungen verkauft werden.

(5) Die von der Bank den Direktoren, Stellvertretern, leitenden oder sonstigen Bediensteten der Bank einschließlich der Sachver-

employees of the Bank, including experts performing missions for the Bank, but members reserve the right to tax their own citizens or nationals or persons permanently resident in the territories of such members.

6. No tax of any kind shall be levied on any obligation or security issued by the Bank, including any dividend or interest thereon, by whomsoever held:

(a) which discriminates against such obligation or security solely because it is issued by the Bank; or

(b) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the place or the currency in which it is issued, made payable or paid, or the location of any office or place of business maintained by the Bank.

7. No tax of any kind shall be levied on any obligation or security guaranteed by the Bank, including any dividend or interest thereon, by whomsoever held:

(a) which discriminates against such obligation or security solely because it is guaranteed by the Bank; or

(b) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the location of any office or place of business maintained by the Bank.

Article 56

Implementation

Each member shall promptly inform the Bank of the action which it has taken to make effective the provisions of this Chapter in its territory.

Article 57

Waiver of immunities, exemptions and privileges

The immunities, exemptions and privileges provided in this Chapter are granted in the interests of the Bank. The Board of Directors may waive to such extent and upon such conditions as it may determine, the immunities, exemptions and privileges provided in this Chapter in cases where such action would, in its opinion, be appropriate in the best interests of the Bank. The President shall have the right and the duty to waive any immunity, exemption or privilege in respect of any officer or employee of, or any expert performing a mission for, the Bank where, in his opinion, the immunity, exemption or privilege would impede the course of justice and can be waived without prejudice to the interests of the Bank. In similar circumstances and under the same conditions, the Board of Directors shall have the right and duty to waive any immunity, exemption or privilege respecting the President and each*) Vice-President.

Chapter IX

Amendments, interpretation, arbitration

Article 58

Amendments

1. This Agreement may be amended only by a resolution of the Board of Governors adopted by a vote of not less than two-thirds of the total number of governors representing not less than three-fourths of the total voting power of the members.

Note:

*) See footnote in respect of Article 25.

ständigen, die im Auftrag der Bank tätig sind, gezahlten Gehälter und Vergütungen unterliegen keiner Besteuerung; die Mitglieder behalten sich jedoch das Recht vor, ihre eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet zu besteuern.

(6) Von der Bank ausgegebene Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

a) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank ausgegeben wurde, oder

b) deren einzige rechtliche Grundlage der Ort oder die Währung, in denen diese Urkunde ausgegeben oder bezahlt worden oder zahlbar ist, oder der Sitz einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

(7) Von der Bank garantierte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

a) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank garantiert wurde, oder

b) deren einzige rechtliche Grundlage der Sitz einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

Artikel 56

Durchführung

Jedes Mitglied unterrichtet die Bank umgehend von den Maßnahmen, die es getroffen hat, um dieses Kapitel in seinem Hoheitsgebiet in Kraft zu setzen.

Artikel 57

Aufhebung der Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte werden im Interesse der Bank gewährt. Das Direktorium kann in dem Maße und zu den Bedingungen, die es bestimmt, die in diesem Kapitel vorgesehenen Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte in den Fällen aufheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Bank am dienlichsten ist. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, einzelne Immunitäten, Befreiungen oder Vorrechte in bezug auf jeden leitenden oder sonstigen Bediensteten der Bank oder jeden Sachverständigen, der im Auftrag der Bank tätig ist, in den Fällen aufzuheben, in denen diese Immunitäten, Befreiungen oder Vorrechte nach seiner Auffassung verhindern würden, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der Bank aufgehoben werden können. Das Direktorium ist unter ähnlichen Umständen und zu den gleichen Bedingungen berechtigt und verpflichtet, einzelne Immunitäten, Befreiungen oder Vorrechte in bezug auf den Präsidenten und jeden *) Vizepräsidenten aufzuheben.

Kapitel IX

Änderungen, Auslegung, Schiedsverfahren

Artikel 58

Änderungen

(1) Dieses Übereinkommen kann nur durch eine Entschließung des Gouverneursrats geändert werden, deren Annahme der Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Gouverneure bedarf, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen.

Anmerkung:

*) Siehe Fußnote zu Artikel 25.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, the unanimous agreement of the Board of Governors shall be required for the adoption of any amendment modifying:

(a) the right to withdraw from the Bank;

(b) the limitations on liability provided in paragraphs 7 and 8 of Article 6; and

(c) the rights pertaining to the subscriptions of capital stock provided in paragraph 3 of Article 6.

3. Any proposal to amend this Agreement, whether emanating from a member or from the Board of Directors, shall be communicated to the Chairman of the Board of Governors, who shall communicate the proposal to each member and then bring it before the Board of Governors. When an amendment has been adopted, the Bank shall certify it in a formal communication addressed to all members. Amendments shall enter into force for all members three (3) months after the date of the formal communication unless the Board of Governors specifies therein a different period.

4. The foregoing provisions of this Article shall be subject to the terms of the Protocol annexed hereto which shall have effect only for the purposes and during the meeting specified therein.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist Einstimmigkeit im Gouverneursrat erforderlich für die Annahme jeder Änderung

a) des Rechts zum Austritt aus der Bank,

b) der Haftungsbeschränkungen nach Artikel 6 Absätze 7 und 8 und

c) der Rechte im Zusammenhang mit den Zeichnungen auf Grundkapital nach Artikel 6 Absatz 3.

(3) Jeder Vorschlag zur Änderung dieses Übereinkommens, gleichviel ob er von einem Mitglied oder vom Direktorium ausgeht, ist dem Vorsitzenden des Gouverneursrats zuzuleiten, der ihn jedem Mitglied zuleitet und dann dem Gouverneursrat vorlegt. Ist eine Änderung angenommen worden, so bestätigt die Bank dies in einer an alle Mitglieder gerichteten förmlichen Mitteilung. Änderungen treten für alle Mitglieder drei (3) Monate nach dem Tag der förmlichen Mitteilung in Kraft, sofern nicht der Gouverneursrat darin eine andere Frist festsetzt.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 unterliegen den Bedingungen des diesem Übereinkommen beigefügten Protokolls, das nur für die darin genannten Zwecke und die darin genannte Sitzung gilt.

Article 59

Interpretation and application

1. Any question of interpretation or application of the provisions of this Agreement not otherwise expressly provided for shall be submitted to the Board of Directors for decision. A member particularly affected by the question under consideration shall have the right to make direct representation to the Board of Directors at the meeting of the Board at which the question is considered. Such right shall be regulated by the Board of Governors.

2. In any case where the Board of Directors has given a decision under paragraph 1 of this Article, any member may require that the question be referred to the Board of Governors, whose decision shall be final. Pending the decision of the Board of Governors, the Bank may, so far as it deems it necessary, act on the basis of the decision of the Board of Directors.

Artikel 59

Auslegung und Anwendung

(1) Alle Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht an anderer Stelle ausdrücklich geregelt sind, werden dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt. Ein von der zur Beratung stehenden Frage besonders betroffenes Mitglied hat das Recht, auf der Sitzung des Direktoriums, auf der über die Frage beraten wird, unmittelbar beim Direktorium vorstellig zu werden. Dieses Recht wird vom Gouverneursrat geregelt.

(2) Hat das Direktorium eine Entscheidung nach Absatz 1 getroffen, so kann jedes Mitglied verlangen, daß die Frage an den Gouverneursrat verwiesen wird; dessen Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung des Gouverneursrats kann die Bank, soweit sie dies für notwendig hält, auf der Grundlage der Entscheidung des Direktoriums handeln.

Article 60

Arbitration

If a dispute should arise between the Bank and a State or Territory which ceases to be a member, or between the Bank and any member after adoption of a resolution to terminate the operations of the Bank, such dispute shall be submitted to arbitration by a tribunal of three arbitrators. Each party shall appoint one arbitrator, and the two arbitrators so appointed shall appoint the third, who shall be the Chairman. If within thirty days of the request for arbitration either party has not appointed an arbitrator or if within fifteen days of the appointment of two arbitrators the third arbitrator has not been appointed, either party may request the President of the International Court of Justice, or such other authority as may have been prescribed by regulations adopted by the Board of Governors, to appoint an arbitrator. The procedure of the arbitration shall be fixed by the arbitrators. However, the third arbitrator shall be empowered to settle all questions of procedure in any case of disagreement with respect thereto. A majority vote of the arbitrators shall be sufficient to reach a decision which shall be final and binding upon the parties.

Artikel 60

Schiedsverfahren

Sollte zwischen der Bank und einem Staat oder Hoheitsgebiet, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, oder zwischen der Bank und einem Mitglied nach Annahme einer Entschließung zur Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank eine Streitigkeit auftreten, so wird diese einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht zur schiedsrichterlichen Entscheidung vorgelegt. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, und die beiden auf diese Weise ernannten Schiedsrichter ernennen den dritten Schiedsrichter, der als Obmann tätig wird. Hat innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag auf schiedsrichterliche Entscheigung eine Partei noch keinen Schiedsrichter ernannt oder ist innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ernennung von zwei Schiedsrichtern der dritte Schiedsrichter noch nicht ernannt worden, so kann jede Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder eine andere Instanz, die nach vom Gouverneursrat beschlossenen Vorschriften bestimmt wird, ersuchen, einen Schiedsrichter zu ernennen. Das Schiedsverfahren wird von den Schiedsrichtern geregelt. Der dritte Schiedsrichter ist jedoch befugt, alle Verfahrensfragen zu regeln, über die keine Einigung erzielt wird. Für eine Entscheidung, die endgültig und für die Parteien verbindlich ist, genügt die Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter.

Article 61

Approval deemed given

Whenever the approval of any member is required before any act may be done by the Bank, approval shall be deemed to have

Artikel 61

Als erteilt geltende Genehmigung

Ist die Genehmigung eines Mitglieds erforderlich, bevor die Bank eine Handlung vornehmen kann, so gilt sie als erteilt, sofern

been given unless the member presents an objection within such reasonable period as the Bank may fix when notifying the member of the proposed act.

Chapter X
Final provisions

Article 62
Signature and deposit

1. This Agreement shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations (hereinafter called the "Depository") and shall remain open until 14 November, 1969 for signature by the Governments listed in Annex A to this Agreement.

2. In the case of Territories in the region which are not fully responsible for the conduct of their international relations and where the Government of the State responsible for the conduct of the international relations of the Territory does not sign, ratify, or accede to this Agreement on its behalf, such Territory shall at the time of signing or acceding to this Agreement in pursuance of Article 63 present an instrument issued by the Government of the State responsible for the conduct of the international relations of that Territory confirming that the latter has authority to conclude this Agreement and to assume rights and obligations under it.

3. The Depository shall transmit certified copies of this Agreement to all the signatories and other States and Territories which become members of the Bank.

Article 63
Ratification, acceptance, accession and acquisition of membership

1. (a) This Agreement shall be subject to ratification or acceptance by the signatories. Instruments of ratification or acceptance shall be deposited by the signatories with the Depository before 30 April 1970. The Depository shall notify the other signatories of each deposit and the date thereof.

(b) A signatory whose instrument of ratification or acceptance is deposited on or before the date on which this Agreement enters into force, shall become a member of the Bank on that date, and a signatory whose instrument of ratification or acceptance is deposited after that date, but before 30 April 1970, shall become a member on the date of deposit of its instrument of ratification or acceptance.

2. After 30 April 1970 a State or Territory may become a member of the Bank by accession to this Agreement on such terms as the Board of Governors shall determine in accordance with paragraph 3 of Article 3. Any such State or Territory shall deposit, on or before a date appointed by the Board, an instrument of accession with the Depository who shall notify such deposit and the date thereof to the Bank and to the parties to this Agreement. Upon such deposit, the State or Territory shall become a member of the Bank on the appointed date in accordance with that paragraph.

3. A member may, when depositing its instrument of ratification or acceptance, declare that in its Territory the immunity conferred by paragraph 1 of Article 49 and sub-paragraph (a) of Article 54 shall not apply in relation to a civil action arising out of an accident caused by a motor vehicle belonging to the Bank or operated on its behalf or to a traffic offence committed by the driver of such a vehicle.

The member may also declare that the privilege conferred by Article 53 shall be restricted in its Territory to treatment not less favourable than the member accords to international financial institutions of which it is a member, and that the exemption

nicht das Mitglied innerhalb einer bei der Unterrichtung des Mitglieds über die geplante Handlung von der Bank festgesetzten angemessenen Frist Einspruch erhebt.

Kapitel X
Schlußbestimmungen

Artikel 62
Unterzeichnung und Hinterlegung

(1) Dieses Übereinkommen wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen (im folgenden als „Verwahrer" bezeichnet) hinterlegt und liegt bis zum 14. November 1969 für die in Anlage A aufgeführten Regierungen zur Unterzeichnung auf.

(2) Ein Hoheitsgebiet in der Region, das für seine internationalen Beziehungen nicht selbst voll verantwortlich ist, legt, wenn die Regierung des für die internationalen Beziehungen des betreffenden Hoheitsgebiets verantwortlichen Staates dieses Übereinkommen nicht im Namen des Hoheitsgebiets unterzeichnet, ratifiziert oder ihm beitritt, zu dem Zeitpunkt, zu dem es nach Artikel 63 das Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitritt, eine von der Regierung des für die internationalen Beziehungen des betreffenden Hoheitsgebiets verantwortlichen Staates erteilte Urkunde vor, in der bestätigt wird, daß das Hoheitsgebiet befugt ist, das Übereinkommen zu schließen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu übernehmen.

(3) Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern und allen sonstigen Staaten und Hoheitsgebieten, die Mitglieder der Bank werden, beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Artikel 63
Ratifikation, Annahme, Beitritt und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) a) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Unterzeichner. Die Ratifikations- oder Annahmeurkunden werden von den Unterzeichnern bis zum 30. April 1970 beim Verwahrer hinterlegt. Der Verwahrer notifiziert den anderen Unterzeichnern jede Hinterlegung und deren Zeitpunkt.

b) Ein Unterzeichner, dessen Ratifikations- oder Annahmeurkunde an oder vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens hinterlegt wird, wird an diesem Tag Mitglied der Bank; ein Unterzeichner, dessen Ratifikations- oder Annahmeurkunde nach diesem Tag, aber vor dem 30. April 1970 hinterlegt wird, wird am Tag der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeurkunde Mitglied.

(2) Nach dem 30. April 1970 können Staaten oder Hoheitsgebiete Mitglieder der Bank werden, indem sie diesem Übereinkommen zu den Bedingungen beitreten, die der Gouverneursrat nach Artikel 3 Absatz 3 festsetzt. Ein solcher Staat oder ein solches Hoheitsgebiet hinterlegt vor oder zu einem vom Rat bestimmten Zeitpunkt eine Beitrittsurkunde beim Verwahrer, der diese Hinterlegung und deren Zeitpunkt der Bank und den Vertragsparteien des Übereinkommens notifiziert. Nach der Hinterlegung wird der Staat oder das Hoheitsgebiet gemäß dem genannten Absatz an dem festgesetzten Tag Miglied der Bank.

(3) Ein Mitglied kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeurkunde erklären, daß in seinem Hoheitsgebiet die Immunität nach Artikel 49 Absatz 1 und nach Artikel 54 Buchstabe a nicht in bezug auf eine Zivilklage, die sich aus einem durch ein der Bank gehörendes oder in ihrem Namen betriebenes Kraftfahrzeug verursachten Unfall ergibt, sowie in bezug auf eine von dem Führer eines solchen Fahrzeugs begangene Zuwiderhandlung im Straßenverkehr Anwendung findet.

Das Mitglied kann ferner erklären, daß das Vorrecht nach Artikel 53 in seinem Hoheitsgebiet auf eine Behandlung beschränkt ist, die nicht weniger günstig ist als die, welche es internationalen Finanzinstitutionen gewährt, deren Mitglied es ist, und daß die

referred to in paragraph 6(b) of article 55 shall not extend to any bearer instrument issued by the Bank in its Territory or issued elsewhere by the Bank and transferred in its Territory.

Befreiung nach Artikel 55 Absatz 6 Buchstabe b sich nicht auf Inhaberpapiere erstreckt, die von der Bank in seinem Hoheitsgebiet ausgegeben oder von der Bank an einem anderen Ort ausgegeben und in sein Hoheitsgebiet übertragen worden sind.

Article 64

Entry into force

This Agreement shall enter into force upon the deposit of instruments of ratification or acceptance by eight (8) signatories, including at least one non-regional State, whose initial subscriptions, as set forth in Annex A to this Agreement, in aggregate comprise not less than sixty (60) percent of the authorized capital stock of the Bank, provided that 1st December 1969 shall be the earliest date on which this Agreement may enter into force.

Artikel 64

Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn acht (8) Unterzeichner, darunter mindestens ein nichtregionaler Staat, deren Erstzeichnungen gemäß Anlage A insgesamt mindestens sechzig (60) v. H. des genehmigten Grundkapitals der Bank umfassen, Ratifikations- oder Annahmeurkunden hinterlegt haben; jedoch ist der 1. Dezember 1969 der früheste Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen in Kraft treten kann.

Article 65

Inaugural meeting

As soon as this Agreement enters into force, each member shall appoint a governor, and the Secretary-General of the Commonwealth Caribbean Regional Secretariat shall call the inaugural meeting to the Board of Governors.

Artikel 65

Eröffnungssitzung

Sobald dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist, ernennt jedes Mitglied einen Gouverneur, und der Generalsekretär des Karibischen Regionalsekretariats des Commonwealth beraumt die Eröffnungssitzung des Gouverneursrats an.

In witness whereof the undersigned plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the present Agreement.

Done at Kingston, Jamaica, this eighteenth day of October, one thousand nine hundred and sixty-nine.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Kingston, Jamaika, am 18. Oktober 1969.

Annex A

States and Territories which may become members in accordance with paragraph 2 of Article 3, and their initial subscriptions to the Authorized Capital Stock [1]).

(Article 6, paragraph 1)

Category A

Regional States and Territories

		No. of Shares
1.	Jamaica	2,240
2.	Trinidad und Tobago	1,540
3.	Bahamas	660
4.	Guyana	480
5.	Barbados	280
6.	Antigua	100
7.	British Honduras	100
8.	Dominica	100
9.	Grenada	100
10.	St. Kitts-Nevis-Anguilla	100
11.	St. Lucia	100
12.	St. Vincent	100
13.	Montserrat	25
14.	British Virgin Islands	25
15.	Cayman Islands	25
16.	Turks and Caicos Islands	25
	Sub-Total	6,000

Category B

Non-Regional States

		No. of Shares
1.	Canada	2,000
2.	United Kingdom	2,000
	Sub-Total	4,000
	Grand Total	10,000

1) See Addendum for current shareholding.

Addendum to Annex A – Authorized Capital Stock of the Bank [1])

States and Territories	Paid-up Shares	Callable Shares	Total No. of Shares
Category A			
Regional			
1. Jamaica	2,202	7,438	9,640
2. Trinidad and Tobago	2,202	7,438	9,640
3. Bahamas	649	2,195	2,844
4. Guyana	473	1,604	2,077
5. Barbados	413	1,395	1,808
6. Antigua and Barbuda	98	330	428
7. Belize	98	330	428
8. Dominica	98	330	428
9. Grenada	98	330	428
10. St. Kitts and Nevis	98	330	428
11. St. Lucia	98	330	428
12. St. Vincent and the Grenadines	98	330	428
13. Montserrat	24	81	105
14. British Virgin Islands	24	81	105
15. Cayman Islands	24	81	105
16. Turks and Caicos Islands	24	81	105
Category B			
Non-Regional			
1. Canada	1,585	5,355	6,940
2. United Kingdom	1,585	5,355	6,940
Not included in Annex A			
Regional			
1. Colombia [2])	475	1,605	2,080
2. Mexico [3])	475	1,605	2,080
3. Venezuela [4])	475	1,605	2,080
4. Anguilla [5])	24	81	105
Non-Regional			
1. France [6])	950	3,210	4,160
	12,290	41,520	53,810
Unassigned Shares [7])	950	3,210	4,160
	13,240	44,730	57,970

1) As at April 30, 1986
2) Became member on November 22, 1974
3) Became member on May 7, 1982
4) Became member on April 25, 1973
5) Became member on May 4, 1982
6) Became member on May 11, 1984
7) Available for subscription by a future OECD member

Anlage A

Staaten und Hoheitsgebiete, die nach Artikel 3 Absatz 2 Mitglieder werden können, sowie ihre Erstzeichnungen auf das genehmigte Grundkapital [1])

(Artikel 6 Absatz 1)

Kategorie A

Regionale Staaten und Hoheitsgebiete

	Anzahl der Anteile
1. Jamaika	2 240
2. Trinidad und Tobago	1 540
3. Bahamas	660
4. Guyana	480
5. Barbados	280
6. Antigua	100
7. Britisch-Honduras	100
8. Dominica	100
9. Grenada	100
10. St. Kitts-Nevis-Anguilla	100
11. St. Lucia	100
12. St. Vincent	100
13. Montserrat	25
14. Britische Jungferninseln	25
15. Kaimaninseln	25
16. Turks- und Caicosinseln	25
Zwischensumme	6 000

Kategorie B

Nichtregionale Staaten

	Anzahl der Anteile
1. Kanada	2 000
2. Vereinigtes Königreich	2 000
Zwischensumme	4 000
Insgesamt	10 000

1) Zum gegenwärtigen Stand der Anteile siehe Zusatz.

Zusatz zu Anlage A – Genehmigtes Grundkapital der Bank [1])

Staaten und Hoheitsgebiete	Eingezahlte Anteile	Abrufbare Anteile	Gesamtzahl der Anteile
Kategorie A			
Regional			
1. Jamaika	2 202	7 438	9 640
2. Trinidad und Tobago	2 202	7 438	9 640
3. Bahamas	649	2 195	1 844
4. Guyana	473	1 604	2 077
5. Barbados	413	1 395	1 808
6. Antigua und Barbuda	98	330	428
7. Belize	98	330	428
8. Dominica	98	330	428
9. Grenada	98	330	428
10. St. Kitts und Nevis	98	330	428
11. St. Lucia	98	330	428
12. St. Vincent und die Grenadinen	98	330	428
13. Montserrat	24	81	105
14. Britische Jungferninseln	24	81	105
15. Kaimaninseln	24	81	105
16. Turks- und Caicosinseln	24	81	105
Kategorie B			
Nichtregional			
1. Kanada	1 585	5 355	6 940
2. Vereinigtes Königreich	1 585	5 355	6 940
Nicht in Anlage A			
Regional			
1. Kolumbien [2])	475	1 605	2 080
2. Mexiko [3])	475	1 605	2 080
3. Venezuela [4])	475	1 605	2 080
4. Anguilla [5])	24	81	105
Nichtregional			
1. Frankreich [6])	950	3 210	4 160
	12 290	41 520	53 810
Nichtzugeteilte Anteile [7])	950	3 210	4 160
	13 240	44 730	57 970

[1]) Stand vom 30. April 1986.
[2]) Wurde am 22. November 1974 Mitglied.
[3]) Wurde am 7. Mai 1982 Mitglied.
[4]) Wurde am 25. April 1973 Mitglied.
[5]) Wurde am 4. Mai 1982 Mitglied.
[6]) Wurde am 11. Mai 1984 Mitglied.
[7]) Können von einem künftigen OECD-Mitglied gezeichnet werden.

Annex B
Selection of Directors

Part I – Principles for the Selection of Directors Representing Regional Members

Of the five (5) directors to be selected pursuant to paragraph 1 (a) (i) of Article 29:

(a) one (1) director shall be selected by each of the governors representing the two (2) regional members having the largest number of shares of the capital stock of the Bank;

(b) three (3) shall be selected by the Governors representing the other regional members.

Part II – Selection of Directors Pending Adoption of the Rules of Procedure

1. Regional Members:

   (a) one (1) director shall be selected by the governor representing Jamaica;

   (b) one (1) director shall be selected by the governor representing Trinidad and Tobago;

   (c) one (1) director shall be selected jointly by the governors representing Guyana and Barbados;

   (d) one (1) director shall be selected jointly by the governors representing Bahamas and British Honduras; and

   (e) one (1) director shall be selected jointly by the governors representing

   Antigua
   British Virgin Islands
   Cayman Islands
   Dominica
   Grenada
   Montserrat
   St. Kitts-Nevis-Anguilla
   St. Lucia
   St. Vincent
   Turks and Caicos Islands

2. Non-Regional Members:

   (a) one (1) director shall be selected by the governor representing Canada; and

   (b) one (1) director shall be selected by the governor representing the United Kingdom.

Anlage B
Bestimmung der Direktoren

Teil I – Grundsätze für die Bestimmung der die regionalen Mitglieder vertretenden Direktoren

Von den fünf (5) nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zu bestimmenden Direktoren

a) wird je ein (1) Direktor von den die zwei (2) regionalen Mitglieder mit der größten Anzahl von Anteilen am Grundkapital der Bank vertretenden Gouverneuren bestimmt;

b) werden drei (3) von den die anderen regionalen Mitglieder vertretenden Gouverneuren bestimmt.

Teil II – Bestimmung der Direktoren bis zur Annahme der Verfahrensregeln

1. Regionale Mitglieder

   a) Ein (1) Direktor wird von dem Jamaika vertretenden Gouverneur bestimmt;

   b) ein (1) Direktor wird von dem Trinidad und Tobago vertretenden Gouverneur bestimmt;

   c) ein (1) Direktor wird gemeinsam von den Guyana und Barbados vertretenden Gouverneuren bestimmt;

   d) ein (1) Direktor wird gemeinsam von den die Bahamas und Britisch-Honduras vertretenden Gouverneuren bestimmt;

   e) ein (1) Direktor wird gemeinsam von den Gouverneuren bestimmt, die

   Antigua
   die Britischen Jungferninseln
   die Kaimaninseln
   Dominica
   Grenada
   Montserrat
   St. Kitts-Nevis-Anguilla
   S. Lucia
   St. Vincent
   die Turks- und Caicosinseln

   vertreten.

2. Nichtregionale Mitglieder

   a) Ein (1) Direktor wird von dem Kanada vertretenden Gouverneur bestimmt;

   b) ein (1) Direktor wird von dem das Vereinigte Königreich vertretenden Gouverneur bestimmt.

Addendum to Annex B
Rules of Procedure for the Selection of Directors[1]

PART I
Selection of Directors by Governors Representing Regional Members

1. The governors representing the two regional members having the largest number of shares of the capital stock of the Bank shall be entitled to select one director.

2. In the case of other regional directors, each governor or group of governors representing a regional member or group of regional members, as the case may be, having, in accordance with paragraph 1 of Article 32, not less than seven hundred and fifty (750) votes, is entitled to select a director.[2]

PART II
Selection of Directors by Governors Representing Non-regional Members

1. The minimum number of votes which shall entitle the governor representing a non-regional member to select a director is seven hundred and fifty (750).[2]

2. Without prejudice to the immediately preceding rule –

(a) one (1) director shall be selected by the governor representing Canada; and

(b) one (1) director shall be selected by the governor representing the United Kingdom.

[1]) Adopted by the Board of Governors on April 21, 1972.

[2]) On May 12, 1976, the Board of Governors increased the minimum number of votes which shall entitle a governor or group of governors to select a director to one thousand, two hundred and seventy (1,270).

Zusatz zu Anlage B
Verfahrensregeln für die Bestimmung der Direktoren[1]

Teil I
Bestimmung von Direktoren durch regionale Mitglieder vertretende Gouverneure

1. Die Gouverneure, welche die zwei regionalen Mitglieder mit der größten Anzahl von Anteilen am Grundkapital der Bank vertreten, sind berechtigt, einen Direktor zu bestimmen.

2. Im Fall anderer regionaler Direktoren ist jeder Gouverneur oder jede Gruppe von Gouverneuren, die ein regionales Mitglied beziehungsweise eine Gruppe regionaler Mitglieder vertreten und nach Artikel 32 Absatz 1 mindestens siebenhundertfünfzig (750) Stimmen haben, berechtigt, einen Direktor zu bestimmen.[2]

Teil II
Bestimmung von Direktoren durch nichtregionale Mitglieder vertretende Gouverneure

1. Die Mindeststimmenzahl, die einen ein nichtregionales Mitglied vertretenden Gouverneur zur Bestimmung eines Direktors berechtigt, beträgt siebenhundertfünfzig (750).[2]

2. Unbeschadet der Regel unter Nummer 1 wird

a) ein (1) Direktor von dem Kanada vertretenden Gouverneur und

b) ein (1) Direktor von dem das Vereinigte Königreich vertretenden Gouverneur bestimmt.

[1]) Am 21. April 1972 vom Gouverneursrat angenommen.

[2]) Am 12. Mai 1976 erhöhte der Gouverneursrat die Mindeststimmenzahl, die einen Gouverneur oder eine Gruppe von Gouverneuren zur Bestimmung eines Direktors berechtigt, auf eintausendzweihundertsiebzig (1 270).

Protocol to Provide for Procedure for Amendment of Article 36 of the Agreement Establishing the Caribbean Development Bank at the Inaugural Meeting of the Board of Governors

The States and Territories parties to the Agreement establishing the Caribbean Development Bank (hereinafter referred to as "the Agreement") hereby agree that notwithstanding the provisions of Article 58 of the Agreement, paragraph 1 of Article 36 of the Agreement may be amended at the Inaugural Meeting of the Board of Governors of the Caribbean Development Bank by a Resolution (on a motion which shall not be subject to amendment and moved by the Governor for Jamaica) approved by the vote of a simple majority of the governors present and voting thereon representing more than one-half of the voting powers of the governors present and voting thereon.[1]

[1]) Paragraph 1 of Article 36 of the Agreement was not amended.

Protokoll über ein Verfahren zur Änderung des Artikels 36 des Übereinkommens zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank auf der Eröffnungssitzung des Gouverneursrats

Die Staaten und Hoheitsgebiete, die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank (im folgenden als „Übereinkommen" bezeichnet) sind, kommen hiermit überein, daß ungeachtet des Artikels 58 des Übereinkommens Artikel 36 Absatz 1 des Übereinkommens auf der Eröffnungssitzung des Gouverneursrats der Karibischen Entwicklungsbank durch eine Entschließung (zu einem Antrag, der nicht geändert werden kann und vom Gouverneur für Jamaika einzubringen ist) geändert werden kann, die zu ihrer Genehmigung der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und darüber abstimmenden Gouverneure bedarf, die dabei mehr als die Hälfte der Stimmenzahl der anwesenden und darüber abstimmenden Gouverneure vertreten müssen.[1]

[1]) Artikel 36 Absatz 1 des Übereinkommens wurde nicht geändert.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

1. **Vorgeschichte**

Die Karibische Entwicklungsbank (CDB) wurde am 18. Oktober 1969 von 16 karibischen Staaten, einschließlich Belize und Guyana, dem Vereinigten Königreich und Kanada in Kingston, Jamaika, gegründet und nahm am 26. Januar 1970 in Barbados, dem Sitz der Bank, ihre Tätigkeit auf.

Sie hat, wie die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Afrikanische Entwicklungsbank die Aufgabe, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten zu fördern.

Ab 1973 traten die Karibik-Anrainer Venezuela, Kolumbien und Mexiko der CDB als nicht kreditnehmende regionale Mitglieder bei. 1982 wurde Anguilla, ursprünglich Teil des Gründungsmitglieds St. Kitts/Nevis/Anguilla eigenständiges Mitglied der Bank.

Als erster nichtregionaler Staat, der an der Gründung der CDB nicht mitgewirkt hatte, trat Frankreich 1984 der Bank bei. Im Mai 1985 wurde Italiens Beitrittsantrag vom Gouverneursrat der Bank angenommen. Italien hat das Ratifikationsverfahren im Mai 1988 abgeschlossen, sein Beitritt wird in Kürze erwartet. Damit werden der CDB 20 regionale und 4 nichtregionale Staaten als Mitglieder angehören.

Entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 5. Dezember 1984 wurde die Bundesregierung mit Beschluß des Deutschen Bundestages vom 17. Januar 1985 aufgefordert, der CDB beizutreten, wenn diese die Voraussetzungen hierfür geschaffen hat.

Die Bundesregierung hat daraufhin die Möglichkeiten und finanziellen Auswirkungen eines Beitritts zur CDB und einer damit auch erforderlichen Beteiligung an ihrem Sonderfonds geprüft. Die Prüfung hat ergeben, daß die CDB grundsätzlich bereit ist, die Bundesrepublik Deutschland zu den gleichen Bedingungen aufzunehmen, welche für die nicht an der Gründung beteiligten nichtregionalen Mitglieder Frankreich und Italien gelten.

Aufgrund unseres Beitrittsantrages hat der Gouverneursrat der Bank am 11. Mai 1988 die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland beschlossen, die Beitrittsbedingungen festgelegt und die erforderliche Erhöhung des Kapitals der Bank genehmigt.

2. **Beurteilung**

Mit dem Beitritt zur CDB wird das deutsche Interesse an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Karibik unterstrichen. Er stärkt unsere wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den einzelnen Mitgliedstaaten und fördert zugleich die regionale Integration.

Für die Bundesrepublik Deutschland bietet ein Beitritt zur CDB und zu ihrem Sonderfonds eine geeignete Alternative für die bisher nicht bestehende und wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten nicht vorgesehene bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit 16 der 17 darlehensnehmenden Mitgliedstaaten. Allein mit Jamaika besteht bisher eine bilaterale Zusammenarbeit. Der Beitritt zur CDB ergänzt die von uns mitgetragenen Maßnahmen anderer multilateraler Organisationen (z. B. Weltbank, Interamerikanische Entwicklungsbank) in der Karibik.

Das Übereinkommen entspricht in seinen wesentlichen Elementen weitgehend dem Übereinkommen der Interamerikanischen Entwicklungsbank.

Die CDB hat sich seit ihrer Gründung zu einer im karibischen Raum angesehenen und fähigen Entwicklungsbank entwickelt. Sie ist aufgrund ihrer Vertrautheit mit den regionalen Verhältnissen in besonderem Maße geeignet, den kleinen Mitgliedstaaten externe Finanzierungsmittel zuzuleiten sowie technische Hilfe zu gewähren.

Mit dem Beitritt zur CDB und der Beteiligung am Sonderfonds werden der deutschen Wirtschaft Liefermöglichkeiten für bankfinanzierte Projekte eröffnet.

II. Inhalt des Abkommens

1. **Ziele und Aufgaben**

Ziel der CDB ist die Förderung des harmonischen Wirtschaftswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer karibischen Mitgliedstaaten sowie ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration. Dabei sollen die Bedürfnisse der weniger entwickelten Mitgliedstaaten besonders berücksichtigt werden.

Sie hat unter anderem folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Unterstützung der regionalen Mitglieder bei der Koordinierung ihrer Entwicklungsprogramme;

b) Mobilisierung zusätzlicher finanzieller Mittel innerhalb und außerhalb der Region;

c) Finanzierung von Vorhaben und Programmen, die zur Entwicklung der Region oder eines regionalen Mitgliedes beitragen;

d) Gewährung von technischer Hilfe an die regionalen Mitglieder;

e) Förderung öffentlicher und privater Investitionen in Entwicklungsvorhaben;

f) Förderung der Entwicklung von Kapitalmärkten in der Region.

Die CDB kann jedem regionalen Mitglied, jedem im Hoheitsgebiet eines Mitglieds tätigen Unternehmen im öffentlichen oder privaten Sektor oder jeder internationalen oder regionalen Institution, die sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Region befaßt, Finanzierungsmittel zur Verfügung stellen oder deren Beschaffung erleichtern.

Sie kann Kredite aus Eigen- und Fremdmitteln gewähren, Beteiligungen in öffentlichen oder privaten Unternehmen erwerben und Garantien für Entwicklungskredite übernehmen.

Die CDB ist ermächtigt, in Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten Kredite aufzunehmen und von ihr emittierte, garantierte oder erworbene Wertpapiere zu verkaufen und zu kaufen.

Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank gewährten Darlehen, Kapitalbeteiligungen und Garantien darf den Gesamtbetrag des gezeichneten Kapitals, der Reserven und Überschüsse, soweit diese für die ordentliche Geschäftstätigkeit verfügbar sind, nicht übersteigen.

2. Geschäftsgrundsätze

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben läßt sich die CDB vor allem von folgenden Grundsätzen leiten:

a) Die Geschäftstätigkeit der Bank dient in erster Linie der Finanzierung bestimmter Vorhaben; sie kann aber auch indirekt Vorhaben über die Gewährung von Darlehen an nationale Entwicklungsbanken oder sonstige geeignete Institutionen fördern.

b) Der Gewährung eines Kredits oder einer Garantie geht eine detaillierte Projektprüfung voraus. Dabei ist die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers und seines etwaigen Garanten zu beachten. Ebenso sind die Möglichkeiten des Darlehensnehmers oder seines Garantiegebers, die erforderlichen Mittel zu angemessenen Konditionen auch aus anderen Quellen zu erhalten, zu berücksichtigen.

   Bei Darlehen oder Darlehensgarantien zugunsten nichtstaatlicher Empfänger kann die Bank für die Erfüllung des Schuldendienstes eine Garantie des Mitgliedstaates oder einer geeigneten öffentlichen Einrichtung verlangen.

c) Die Darlehensbedingungen müssen dem jeweiligen Projekt angemessen sein. Für Gewährung von Garantien und Sicherheiten wird eine angemessene Risikovergütung erhoben.

d) Die von der CDB zur Verfügung gestellten Mittel dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen aus Mitgliedstaaten. In besonderen Fällen kann das Direktorium die Umstände bestimmen, unter denen Lieferungen und Leistungen aus anderen Ländern erfolgen können; dabei werden Länder, die substantiell zu den Ressourcen der Bank beitragen, besonders berücksichtigt.

e) Die Bank stellt sicher, daß die Mittel aus Krediten, Garantien oder Beteiligungen nur für die Zwecke gebraucht werden, für die das Darlehen bewilligt worden ist.

f) Die CDB läßt sich bei ihren Entscheidungen ausschließlich von wirtschaftlichen, nicht jedoch von politischen Überlegungen leiten.

3. Mitgliedschaft und Beteiligungen

Die Mitgliedschaft der Bank steht allen regionalen und den nichtregionalen Staaten offen, die Mitglieder der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind.

Unterzeichnerstaaten des Gründungsabkommens sind die in Anlage A des Übereinkommens aufgeführten Staaten und Hoheitsgebiete.

Der Wertmaßstab des Kapitals der Bank ist der US-$ mit dem Gewicht und dem Feingehalt vom 1. September 1969 (US-$ von 1969).

Als Folge der Abschaffung des Goldes als gemeinsamer Nenner des Währungssystems wird gemäß Direktoriumsbeschluß vom 11. Dezember 1986 bis zur Einführung eines festen Wertstandards und bis zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens der Wert eines US-$ von 1969 interpretiert als Wert eines Sonderziehungsrechts des IWF vom 30. Juni 1974, entsprechend 1,206348 US-$.

Mitglieder erwerben Bankanteile zum Preis von 5 000,– US-$ von 1969 pro Anteil.

Für neu beitretende Mitglieder der Bank wurde durch Gouverneursratsbeschluß vom 29. Oktober 1971 der Preis eines Bankanteils zum Nennwert von 5 000 US-$ von 1969 auf 7 500 US-$ von 1969 heraufgesetzt.

Am 31. Dezember 1987 gehörten der Bank insgesamt 23 Mitgliedstaaten mit folgenden Kapital- und Stimmrechtsanteilen an:

Staat	gezeichnetes Kapital in Mio. US-$	Anzahl der Stimmen	Stimmrechtsanteile in vom Hundert
1. Regionale Mitglieder			
a) Karibische Commonwealth Staaten			
Jamaika	58,146	9 790	17,28
Trinidad und Tobago	58,146	9 790	17,28
Bahamas	17,154	2 994	5,28
Guyana	12,528	2 227	3,93
Barbados	10,905	1 958	3,45
Antigua und Barbuda	2,582	578	1,02
Belize	2,582	578	1,02
Dominica	2,582	578	1,02
Grenada	2,582	578	1,02
St. Kitts und Nevis	2,582	578	1,02
St. Lucia	2,582	578	1,02
St. Vincent und die Grenadinen	2,582	578	1,02
Anguilla	633		
Britische Jungferninseln	633	675 [1])	1,19
Kaimaninseln	633		
Montserrat	633		
Turks- und Caicosinseln	633		
	178,118	31 480	55,55
b) Andere Regionale Mitglieder			
Kolumbien	12,546	2 230	3,94
Mexiko	12,546	2 230	3,94
Venezuela	12,546	2 230	3,94
	37,638	6 690	11,82
insgesamt	215,756	38 170	67,37
2. Nichtregionale Mitglieder			
Kanada	41,860	7 090	12,51
Vereinigtes Königreich	41,860	7 090	12,51
Frankreich	25,092	4 310	7,61
insgesamt	108,812	18 490	32,63
Summe	324,568	56 660	100,00
3. Zusätzliche Zeichnungen (infolge erhöhter Anteilspreise für neu beitretende Mitglieder)			
	in Mio US-$		
Kolumbien	1,810		
Venezuela	1,810		
Mexiko	6,273		
Frankreich	12,546		
	22,439		
Gesamtbetrag:	347,007		

[1]) Diese fünf Staaten gelten gemäß Artikel 3 Abs. 4 des Übereinkommens und dem Beschluß des Gouverneursrats vom 13. Mai 1981 als ein Mitglied und stellen einen gemeinsamen Gouverneur.

Das voll gezeichnete Kapital der Bank betrug am 31. Dezember 1987 rd. 347 Mio. US-$. Durch den Beitritt Italiens wird es sich um rd. 38 Mio. US-$ auf rd. 384,6 Mio. US-$ erhöhen. Mit der im Mai 1988 beschlossenen sechsten Kapitalerhöhung werden Kapitalzeichnungen von insgesamt rd. 63,8 Mio. US-$ ermöglicht, (rd. 26,1 Mio. US-$ von den regionalen Commonwealth Staaten und rd. 37,7 Mio. US-$ von der Bundesrepublik Deutschland), so daß sich nach vollständiger Zeichnung ein Zeichnungskapital von rd. 448,4 Mio. US-$ ergibt.

4. **Organisation und Entscheidungsprozeß**

Organe der CDB sind der Gouverneursrat, das Direktorium und der Präsident. Der Gouverneursrat als höchstes Organ der Bank entscheidet über alle Angelegenheiten der Bank von grundsätzlicher Bedeutung, wie z. B. über den Beitritt neuer Mitglieder, Kapitalerhöhungen, Änderungen des Abkommens und die Wahl des Präsidenten. Im Gouverneursrat sind alle Mitgliedstaaten vertreten. Anguilla, Montserrat, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Turks- und Caicosinseln stellen gemeinsam einen Gouverneur und einen stellvertretenden Gouverneur.

Das Direktorium ist für die Leitung der laufenden Geschäfte der Bank verantwortlich. Es entscheidet u. a. über die Gewährung von Krediten und sorgt für einen effizienten Einsatz der Mittel. Es bestand am 31. Dezember 1987 aus 11 regionalen und 3 nichtregionalen Direktoren und wird mit dem Beitritt Italiens und der Bundesrepublik Deutschland vergrößert. Jeder Direktor ernennt einen Stellvertreter. Die Wahl der Direktoren erfolgt gem. Anlage B des Übereinkommens.

Der Präsident ist Vorsitzender des Direktoriums, Vorgesetzter des Bankpersonals und führt die laufenden Geschäfte der Bank. Er wird vom Gouverneursrat mit nicht weniger als ⅔ der Gesamtzahl der Gouverneure und nicht weniger als ¾ der Gesamtstimmen gewählt.

Die Stimmrechtsverhältnisse im Gouverneursrat und im Direktorium entsprechen in etwa den Kapitalanteilen. Jedes Mitglied (außer Anguilla, Montserrat, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Turks- und Caicosinseln die als 1 Mitglied gelten) verfügt über 150 Stimmen und erhält eine Zusatzstimme pro gezeichnetem Kapitalanteil. Gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens sind mindestens 60 % des genehmigten Kapitals regionalen Mitgliedern vorbehalten. Darüber hinaus müssen die Karibischen Commonwealth Staaten gemäß Gouverneursratsbeschluß vom 29. Oktober 1971 über eine Mehrheit der Stimmen und der Direktoren verfügen.

Die Entscheidungen des Gouverneursrates und des Direktoriums bedürfen, sofern nicht im Einzelfall qualifizierte Mehrheiten vorgesehen sind, der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, die in der Sitzung vertreten sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Aufnahme neuer Mitglieder erfordern qualifizierte Mehrheiten.

5. **Sonderfonds**

Um dem Bedarf der Region an Finanzierungsmitteln zu Vorzugsbedingungen entsprechen zu können, wurde 1983 der Sonderfonds (Special Development Fund) eingerichtet, der ausschließlich durch Zuschüsse der Mitglieder finanziert wird. Er wird von der Bank verwaltet. Für Entscheidungen über Maßnahmen des Sonderfonds gibt es keine ausdrücklich niedergelegten Regeln; es gilt daher das Konsensprinzip.

Das Kapital der Bank und die Beiträge zum Sonderfonds (SDF) werden getrennt voneinander gehalten.

Neben dem SDF verwaltet die CDB auch andere Sonderfonds, an deren Finanzierung sich insbesondere die USA, multilaterale Finanzierungsinstitutionen, die Bankmitglieder Kanada, Trinidad und Tobago, Vereinigtes Königreich und Venezuela sowie Schweden, Nigeria und die Bundesrepublik Deutschland beteiligt haben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der CDB im Rahmen der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit in den Jahren 1975 und 1982 zwei Darlehen in Höhe von insgesamt 31,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

III. Überblick über die Beitrittsbedingungen für die Bundesrepublik Deutschland

Die allgemeinen Beitrittsbedingungen für nichtregionale Mitglieder sind im Übereinkommen zur Errichtung der Bank und in den Gouverneursratsbeschlüssen vom 29. Oktober 1971 und vom 15. Mai 1985 niedergelegt.

Die Beitrittsbedingungen für die Bundesrepublik Deutschland, auf die sich CDB und Bundesregierung – vorbehaltlich parlamentarischer Zustimmung – geeinigt haben, sind im Beschluß des Gouverneursrats der Bank vom 11. Mai 1988 festgelegt.

Die Bedingungen betreffen die Zeichnung von Kapitalanteilen, die Beteiligung am Sonderfonds und die Vertretung im Direktorium der Bank.

1. **Zeichnung von Kapitalanteilen**

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich mit der Zeichnung von 4 160 Anteilen am Kapital der Bank. Der Preis eines Bankanteiles mit Nennwert von 5 000 US-$ von 1969 beträgt 7 500 US-$ von 1969, das entspricht 9 047,61 US-$ zum heutigen Wert. Die deutsche Beteiligung beläuft sich auf rd. 37,638 Mio. US-$. Von dem Zeichnungskapital sind 950 Anteile in Höhe von rd. 8,595 Mio. US-$ einzuzahlen, 3 210 Anteile entsprechend rd. 29,043 Mio. US-$ sind Haftungskapital. Der Kapitalanteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt wie der von Frankreich und Italien 6,26 %.

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens ist das Einzahlungskapital in 6 Raten zu leisten, wobei sich die erste Rate auf 20 %, die fünf folgenden Raten auf je 16 % des Gesamtbetrages belaufen. Die erste Rate ist am Tag des Beitritts zur Bank oder vorher zu leisten, die restlichen 5 Raten in jedem folgendem Jahr vor oder zum Jahrestag des Beitritts. 50 % des Einzahlungskapitals ist in Gold oder frei konvertierbarer Währung zu leisten, 50 % in der Währung des Beitrittstaates oder durch Hinterlegung von nichtübertragbaren, unverzinslichen Schuldscheinen, die bei Bedarf einzulösen sind.

2. **Beteiligung am Sonderfonds**

   Zusätzlich zur Zeichnung von Kapitalanteilen der Bank verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, einen Beitrag in Höhe von insgesamt 26 Mio. US-$ zum Sonderfonds zu leisten.

   Dieser Beitrag setzt sich aus einem einmaligen Sonderbeitrag anläßlich des Beitritts von 16 Mio. US-$ und einem Beitrag zur zweiten Aufstockung des Sonderfonds (SDF II) in Höhe von 10 Mio. US-$ (8,2 % des SDF II-Aufstockungsvolumens von rd. 122 Mio. US-$) zusammen. Zum vereinbarten Festkurs (Sechs-Monatsdurchschnittskurs von 1 US-$ = 1,82494 DM) beläuft sich der deutsche Beitrag auf insgesamt rd. 47,4 Mio. DM. Der deutsche Gesamtbeitrag entspricht den Leistungen von Frankreich und Italien.

   Der Beitrag ist in gleichen Jahresraten von mindestens 25 % in eigener Währung oder in US-$, in bar oder in Form von unverzinslichen, nichtübertragbaren Schuldscheinen zu leisten. Die erste Rate ist binnen 30 Tagen nach Hinterlegung der Beitragsverpflichtungserklärung fällig. Aufgrund der Schuldscheine erfolgen Abrufe halbjährlich gemäß dem geschätzten Mittelbedarf des Fonds.

3. **Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Beschlußorganen der Bank**

   Die Bundesrepublik Deutschland wird durch einen Gouverneur und einen stellvertretenden Gouverneur im Gouverneursrat sowie durch einen eigenen Exekutivdirektor und einen stellvertretenden Exekutivdirektor im Direktorium der Bank mit einem Stimmrechtsanteil von 6,19 % vertreten sein.

IV. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Gem. Art. 3 Abs. 3 des Übereinkommens wird die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der Bank, wenn die Bank feststellt, daß die Bedingungen des Gouverneursratsbeschlusses vom 11. Mai 1988, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland regeln, erfüllt sind.

Dazu gehören, daß

- die karibischen Commonwealth Mitglieder mindestens 32 589 Kapitalanteile der Bank gezeichnet haben,
- die Bundesrepublik Deutschland ihre Ratifikationsurkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt hat, und
- die Bundesrepublik Deutschland die erste Rate auf das Zeichnungskapital geleistet hat.

V. Vorbehalte

Die Bundesregierung wird bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Vorbehalte einlegen:

1. Gemäß Artikel 63 Abs. 3 wird folgender Vorbehalt eingelegt: Die Bank genießt im Falle eines Zivilverfahrens wegen Schäden aufgrund eines Unfalls, der durch ein der Bank gehörendes oder für diese eingesetztes Motorfahrzeug verursacht wurde, keine Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung.
2. Die Vorrechte gemäß Artikel 54 Buchstabe b in bezug auf Reiseerleichterungen werden in dem Rahmen gewährt, wie sie den Beamten der Weltbank in der Bundesrepublik Deutschland zustehen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland behält sich und ihren Gebietskörperschaften vor, die von der Karibischen Entwicklungsbank gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge der Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes einschließlich des Landes Berlin haben, zu besteuern.
4. Die Vorschrift gemäß Artikel 55 Abs. 2 gegenüber Steuerbefreiungen, die lediglich Gebühren für Dienstleistungen öffentlicher Versorgungsunternehmen darstellen, wird auf sämtliche Gebühren für Dienstleistungen ausgedehnt.
5. Artikel 55 Abs. 3 Satz 1 gilt für die Bundesrepublik in folgender Form:

   Die Bank hat keinen Anspruch auf Befreiung von Verbrauchsteuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliches oder unbewegliches Vermögen enthalten sind.
6. Artikel 55 Abs. 4 gilt, in Anpassung an 5., in folgender Form:

   Im Rahmen der Befreiung von Zöllen nach Absatz 1 eingeführte Gegenstände dürfen im Hoheitsgebiet des Mitglieds, das die Befreiung gewährt hat, nur unter den mit diesem Mitglied vereinbarten Bedingungen verkauft werden.

VI. Schlußbemerkung

Entsprechend der Zielsetzung der Bank ist in der Zukunft mit Aufstockungen des Kapitals der Bank und des Sonderfonds zu rechnen. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Art. 6 Abs. 3 nicht verpflichtet, sich an Aufstockungen zu beteiligen.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 812350 10. 88
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333